Trennung Scheidung ... und nun ?

Rechte und Hilfen für Frauen und Männer

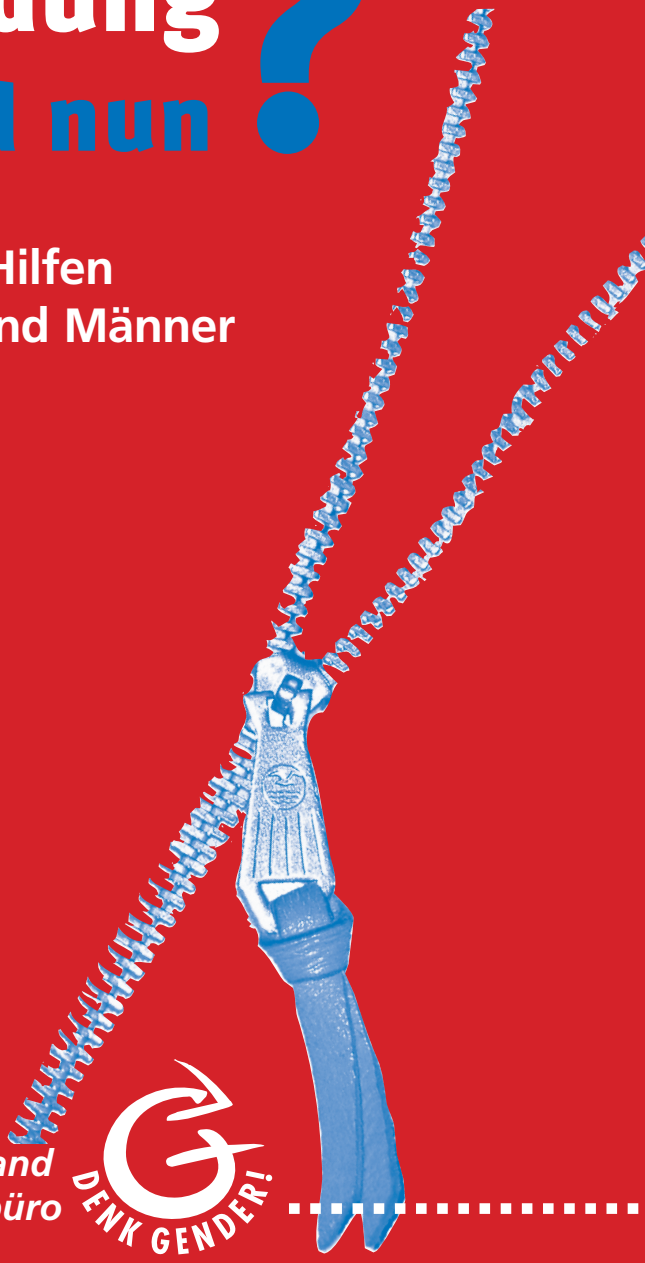

Kreis Nordfriesland
Gleichstellungsbüro

DENK GENDER!

Trennung Scheidung ... und nun?

Rechte und Hilfen für Frauen und Männer

Kreis Nordfriesland
Der Landrat • Gleichstellungsbüro
Marktstraße 6 • 25813 Husum
Telefon: 0 48 41 • 67 - 3 68
Telefax: 0 48 41 • 67 - 6 87
E-Mail: gleichstellung@nordfriesland.de
http: //www.gleichstellung.nordfriesland.de

Kreis Nordfriesland
Gleichstellungsbüro

DENK GENDER!

Herausgeber:
Kreis Nordfriesland • Der Landrat
Gleichstellungsbüro
Marktstraße 6 • 25813 Husum

© 2004 - 2018 Kreis Nordfriesland

Autorin:
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht
Iris Olzog
anwalt@recht-am-meer.de
www.recht-am-meer.de

Gestaltung und Herstellung:
Hartmut Pohl

Textverarbeitung:
Silke Holling

Druck:
Flensborg Avis • Wittenberger Weg 19 • 24941 Flensburg

4. aktualisierte Auflage 2018

Der Inhalt dieser Broschüre ist nach bestem Wissen und mit dem Kenntnisstand vom Januar 2018 erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen.

Wir bemühen uns, diese Broschüre nach Bedarf und Rechtsprechung auf dem aktuellen Stand zu halten. Änderungen und/oder Ergänzungen sind jeweils im Internet zur Verfügung gestellt:
www.gleichstellung.nordfriesland.de
www.recht-am-meer.de

Liebe Leserinnen und Leser,

bereits nach der Erstausgabe der Broschüre »Trennung, Scheidung … und nun?» im Jahr 2004 stellen wir fest, dass die Nachfrage nach dieser Informationsbroschüre groß war und sie gut angenommen wurde. In dieser bewährten Form möchten wir nun fortfahren.

Mit dieser Broschüre halten Sie die 4. Aktualisierung in den Händen. Dass wir nach sieben Jahren nach der 3. Auflage wieder eine neue erstellen, haben wir dem Gesetzgeber zu verdanken, denn viele Dinge wurden in der Zwischenzeit neu strukturiert, wie zum Beispiel die Änderungen im Unterhaltsrecht.

Einen Überblick von Beratungs- und Kontaktstellen, die Ihnen Hilfestellung bieten können, haben wir ebenfalls zusammengestellt und aktualisiert.

Ebenso wie in den vorangegangenen Broschüren gilt aber uneingeschränkt weiter:

Wann ist diese Broschüre für Sie hilfreich?

Sie leben getrennt? Oder Sie überlegen, sich von Ihrer Partnerin/Ihrem Partner zu trennen bzw. haben vielleicht jemanden im Bekanntenkreis, der in dieser Situation ist und den Sie gern unterstützen möchten? Dann ist dieses Heft bestimmt etwas für Sie.

Wir möchten Sie mit diesem Heft gerne informieren und helfen, sich zu orientieren. Nachstehend ein paar grundsätzliche Ausführungen und Tipps zur Benutzung:

Hüten Sie sich davor, andere Fälle mit Ihrem zu vergleichen! Pauschale Antworten, die auf alle Fälle passen, gibt es im Familienrecht nicht.

Zunächst einmal möchten wir klarstellen, dass diese Broschüre weder Anspruch auf Vollständigkeit erhebt noch als juristisches Nachschlagewerk zu verstehen ist.

Auch hält sie keine abschließenden Antworten zu Ihren ganz persönlichen Fragen und Antworten bereit. Dazu sind die Themen zu pauschal zusammengefasst, um Ihrem Einzelfall entsprechende Antworten geben zu können. Und allgemeingültige Aussagen gibt es im Familienrecht nicht!

Also möchten wir uns erst gar nicht in die Gefahr begeben, Ihnen zu vermitteln, Sie über dieses Heft hinreichend beraten

Warum dann also überhaupt diese Broschüre?

und abschließend zu informieren. Beabsichtigt ist, dass Sie nach der Lektüre für wichtige Regelungen, die mit der Trennung und ggf. Scheidung zu beachten sind, sensibilisiert sind.

Und eben weil diese Broschüre keinen Anspruch auf Regelung Ihrer persönlichen Situation erhebt, ist sie in Fragen unterteilt, die von Mandantinnen und Mandanten nach einer Trennung oder Scheidung gestellt wurden.

Wenn Sie nach der Lektüre dieses Heftes für sich selbst und Ihre jeweilige Situation einen Fragen- bzw. Stichwortkatalog zusammengestellt haben, was Sie gern regeln und unternehmen möchten, falls eine einvernehmliche Regelung mit Ihrem ehemaligen Partner nicht zu erzielen ist, so haben die Ausführungen ihre Aufgabe mehr als erfüllt.

Husum, im August 2018

Iris Olzog
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht
Autorin

Simone Ehler
Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Nordfriesland
Herausgeberin

Ein besonderer Dank gilt der Autorin, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht, Iris Olzog, für das Manuskript. Des Weiteren danken wir den Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Husum, der Ämter Nordsee-Treene, Südtondern, Pellworm, Eiderstedt und Mittleres Nordfriesland sowie der Gemeinde Sylt, die die Broschüre finanziell unterstützen.

1. Wer hilft und was kostet das? 8
1.1 Kann ich mir eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt leisten? 8
1.2 Wer übernimmt die Kosten, wenn ich eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt nicht bezahlen kann? 9
1.3 Wie kann ich unnötige Kosten sparen bzw. bestmögliche Beratung für mein Geld bekommen? . . 11
1.4 Gibt es Unterstützung für Gerichtsverfahren? 11
1.5 Wie finde ich eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt? 13
1.6 Trennung/Scheidung – wie erfolgt die Beratung? . . 14
2. Was bedeutet, getrennt zu leben? 14
2.1 Trennung – was ist das? 14
2.1.1 Mindestens ein Ehegatte muss die eheliche Lebensgemeinschaft beenden wollen. 15
2.1.2 Die häusliche Gemeinschaft muss tatsächlich beendet sein. 15
2.2 Kurzfristige Versöhnung, dann aber Entgültige Trennung 16
2.3 Kann mein Ehegatte mich zwingen, weiterhin mit ihm/ihr zusammenzuleben? 17
3. Wovon bezahle ich meinen Lebensunterhalt? . 17
3.1 Bekomme ich Unterhalt? 17
3.2 Kindesunterhalt 18
3.3 Trennungsunterhalt für Sie als Ehegatten 20
3.4 Wann also ist Unterhalt zu zahlen? 21
3.5 Wann bin ich unterhaltsbedürftig? 23
3.6 Ab wann ist Unterhalt zu zahlen? 26
3.7 Was muss ich steuerlich nach der Trennung bedenken? 27
3.8 Unterhaltsanspruch des volljährigen Kindes 27
3.9 Was ist, wenn Unterhalt nicht gezahlt wird? 28
4. Wo wohne ich zukünftig? 29
4.1 Welche Rechte habe ich, wenn ich mit meinem Ehegatten nicht mehr in einer Wohnung leben möchte? 29
4.2 Was habe ich zu bedenken, wenn ich ausziehe? . . . 30

5. Was ist, wenn mein Ehegatte gewalttätig ist? . . . 32
5.1 Was kann ich unternehmen, wenn mein Ehegatte gewalttätig ist? . . . 32
5.2 NEIN heißt NEIN! . . . 34
5.3 Wie soll ich mich bis zu einer gerichtlichen Entscheidung verhalten? . . . 36
6. Was wird aus den Kindern? . . . 36
6.1 Wo leben die Kinder nach der Trennung? . . . 36
6.2 Bleibt das gemeinsame Sorgerecht nach der Scheidung bestehen? . . . 40
6.3 Kann ich das gemeinsame Sorgerecht verhindern? . . . 41
6.4 Muss mein Kind weiterhin Kontakt zum anderen Elternteil haben? . . . 41
7. Scheidung? . . . 43
7.1 Wann kann ich die Scheidung beantragen? . . . 43
7.2 Was ist, wenn mein Ehegatte eine Scheidung nicht will? . . . 44
7.3 Was ist, wenn ich die Scheidung nicht möchte? . . . 44
7.4 Ist eine Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres möglich? . . . 45
8. Was ist mit meiner Rente? . . . 46
8.1 Scheidung – Versorgungsausgleich? . . . 46
8.2 Wie wird der Versorgungsausgleich berechnet? . . . 47
8.3 Kann auf einen Versorgungsausgleich verzichtet werden? . . . 48
9. Was wird aus unserem Vermögen? . . . 49
9.1 Scheidung – was wird aus unserem Vermögen? . . . 49
9.2 Wann kann ein Zugewinnausgleich geltend gemacht werden? . . . 49
9.3 Was ist, wenn ich nicht weiß, welche Vermögenswerte mein Ehegatte hat? . . . 50
9.4 Wie berechnet sich der Zugewinnausgleich? . . . 51
9.5 Das Geld war damals mehr wert. Wird das berücksichtigt? . . . 54

9.6 Was kann ich unternehmen, wenn mein Ehegatte nach der Trennung sein Vermögen ausgibt 54
9.7 Kann oder muss ich mich mit meinem Ehegatten auf einen Zugewinnausgleich einigen? 55
10. Migrationshintergrund 56
11. Ohne Trauschein! 57
11.1 Und wenn ich nicht verheiratet bin, was für Rechte habe ich bei einer Trennung? 57
12. Zusammenfassender Fragenkatalog 59
Wichtige Adressen 62
Literaturhinweise 67

Anmerkung:
Ein Ehegatte ist (in der Rechtssprache) einer der beiden Partner in einer Ehe.

1. Wer hilft und was kostet das?

Vielleicht mag es Sie überraschen, wenn ich nach der Einleitung dieser Broschüre sogleich mit der Frage fortfahre:

1.1 Kann ich mir eine/n Rechtsanwältin / Rechtsanwalt leisten?

Hintergrund ist aber, dass diese Broschüre wie ein Beratungsgespräch aufgebaut sein soll. Und in bzw. schon vor einem Beratungsgespräch fragen sich viele (oft aus der wirtschaftlichen Not heraus), ob sie sich fachkundigen juristischen Rat überhaupt leisten können.

Erkundigen Sie sich vor einer ersten Beratung nach der Höhe der Gebühren für ein erstes Beratungsgespräch. Der billigste Rechtsrat muss nicht der Beste sein. Verhandeln lohnt sich.

Einige meiden dieses Risiko, indem sie anwaltliche Hilfe nicht in Anspruch nehmen. Eine Alternative ist: Klären Sie diese wichtige Frage *vor* einer Beratung mit der Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt. Dadurch vermeiden Sie, dass Sie unwissentlich auf Ansprüche verzichten. »Das Kind muss nicht in den Brunnen fallen«, nur weil Sie nicht wussten, dass Sie sich Rechtsbeistand durchaus schon vorher hätten leisten können. Und im Übrigen gilt: Ein erstes Beratungsgespräch wird regelmäßig nach Zeitaufwand abgerechnet. Nicht unüblich sind Stundensätze von 150,– bis 200,– Euro zuzüglich Umsatzsteuer. Maximal kann eine Gebühr von 250,– Euro abgerechnet werden und für ein erstes Beratungsgespräch aufgrund gesetzlicher Vorschriften (§ 34 RVG) 190,– Euro zuzüglich Umsatzsteuer (226,10 Euro). Ein erstes Beratungsgespräch dauert in der Regel zwar nicht länger als eine Stunde. Aber auch dann wirken sich die unterschiedlichen Stundensätze auf Ihren Geldbeutel aus. Einen Vergleich mit anderen Kanzleien in Ihrer Region sollten Sie also durchaus vornehmen. Aber Vorsicht: Nicht der billigste »Anbieter« ist der für Sie Beste. Im Endergebnis kann Sie ein günstiges Angebot teuer zu stehen kommen. Im Übrigen ist es aber natürlich erlaubt und nicht verkehrt, mit Ihrem Rechtsbeistand vor Mandatsübertragung über die Höhe der Gebühren und Art der Berechnung

(nach Gegenstandswert, Zeithonorar etc.) zu verhandeln.

Zweckmäßig ist es daher, wenn Sie sich in Ihrem Umfeld nach Empfehlungen umhören. Profitieren Sie von den Erfahrungen der Anderen. Trauen Sie sich zu fragen, was deren Zufriedenheit oder Unzufriedenheit bei Ihrem Rechtsbeistand ausmacht. Diese wichtigen kostenlosen Informationen sind ggf. »Gold« wert, um den für Sie richtigen und finanzierbaren Rechtsbeistand zu finden.

1.2 Wer trägt die Kosten, wenn ich eine/n Rechtsanwältin / Rechtsanwalt nicht bezahlen kann?

Sollten Sie in beengten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und die Kosten für einen Rechtsbeistand mit eigenen Mitteln nicht bestreiten können, so können Sie Beratungshilfe beantragen. Dazu müssen Sie sich an das für Ihren Wohnort zuständige Amtsgericht wenden und einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe ausstellen lassen. Soweit Sie eigene Einkünfte haben, sollten Sie Gehaltsabrechnungen zum Nachweis über die Höhe Ihrer Einkünfte bei Antragstellung vorlegen. Wichtig ist auch, dass Sie nicht nur Ihre Einkünfte, sondern auch Ihre monatlichen Belastungen mitteilen und durch Belege, zum Beispiel Kontoauszüge oder Miet- und Darlehensverträge, nachweisen.

Berechtigt für Beratungshilfe sind Sie, wenn Ihr Einkommen nach Abzug aller Verbindlichkeiten einschließlich Miete, Ratenzahlungen etc. einen bestimmten Grenz- bzw. Freibetrag nicht übersteigt. Diese Beträge werden regelmäßig angepasst und betragen zum Zeitpunkt der aktuellen Überarbeitung dieser Broschüre im Jahre 2018 für die antragstellende Person 473,– Euro. Weitere 215,– Euro kommen hinzu, sofern Sie erwerbstätig sind. Für Ihren Ehegatten/Ehegattin kommen 473,– Euro hinzu, für weitere Erwachsene im Haushalt 377,– Euro, Jugendliche (14 bis 17 Jahre) 359,– Euro, Kinder (6 bis 13 Jahre) 333,– Euro und jüngere Kinder 272,– Euro. Eine alleinerziehende erwerbstätige Mutter mit zwei 6 und 15

Jahre alten Kindern kann daher neben dem Abzug für Steuern, Versicherungsbeiträge und Miete etc. einen Freibetrag von (473,– + 215,– + 359,– + 333,– =) 1.380,– Euro geltend machen. Eigene Einkünfte der Kinder beispielsweise in Form von Unterhalt werden zu den Einkünften der Mutter hinzugezählt. Genaue Auskünfte über die aktuellen Bedarfsbeträge erteilt das zuständige Amtsgericht. Die aktuellen Freibeträge erfahren Sie darüber hinaus auch auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz unter

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Beratungs_PKH.html

Und hier kommt noch ein Tipp. Das Internet ist eine tolle Informationsbörse. Aber auch bei juristischen Homepages sind nicht alle veröffentlichten Daten richtig oder sie sind teilweise missverständlich dargestellt. Vertrauen Sie also nicht jedem Satz, der im Internet zu lesen ist. Ohne Bedenken vertrauen können Sie jedoch »offiziellen Seiten« wie zum Beispiel des Bundesministeriums der Justiz einschließlich gesetze-im-internet.de, der einzelnen Oberlandesgerichte oder des schleswig-holsteinischen Justizministeriums etc.

Rechtsrat muss nicht teuer sein. 15,- Euro zzgl. Umsatzsteuer sind Ihr Eigenanteil, wenn Sie Beratungshilfe erhalten.

Für die Beantragung der Beratungshilfe fallen keine Gerichtskosten an. Sofern Sie Beratungshilfe bewilligt erhalten haben, verbleibt für das gesamte außergerichtliche Verfahren lediglich noch ein Eigenanteil in Höhe von 15,– Euro.

Nachträgliche Beratungshilfe muss innerhalb von 4 Wochen nach Beginn der Rechtsberatung beantragt werden.

Nicht unerwähnt soll an dieser Stelle bleiben, dass es auch die Möglichkeit einer nachträglichen Antragstellung für Beratungshilfe gibt. Dies kann Ihr Rechtsbeistand für Sie übernehmen. Letztere »nachträgliche Vorgehensweise« birgt allerdings die Gefahr, dass sich erst nach Entstehung der Rechtsanwaltsgebühren herausstellen kann, ob Sie Beratungshilfe erhalten. Die Kosten des für Sie tätigen Rechtsbeistandes sind dann bereits entstanden und wären bei Ablehnung der Beratungshilfe von Ihnen zu zahlen. Auch ist eine Frist von vier Wochen einzuhalten, innerhalb der dieser Antrag auf sogenannte nachträgliche Beratungshilfe gestellt

werden muss. Um dieses Risiko zu umgehen, sollten Sie Ihren Anspruch auf Beratungshilfe vorab, das heißt bevor Sie sich anwaltlich beraten lassen, abklären. Im Kreis Nordfriesland sind die zuständigen Amtsgerichte

Amtsgerichte

• Husum Theodor-Storm-Straße 5	☎ (0 48 41) 6 93-0 25813 Husum
• Niebüll Sylter Bogen 1 a	☎ (0 46 61) 6 09-0 25899 Niebüll

1.3 Wie kann ich unnötige Kosten sparen bzw bestmögliche Beratung für mein Geld bekommen?

Die Qualität der Rechtsberatung hängt natürlich in erster Linie von Ihrem Rechtsbeistand ab. Aber Sie können sich durchaus auf das Beratungsgespräch vorbereiten und dadurch möglichst viel Leistung für Ihr Geld bekommen. Scheuen Sie sich nicht, Notizen oder einen Fragenkatalog mit zur Besprechung zu nehmen. Gleichfalls sollten Sie auch bereits wichtige Unterlagen der Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt vorlegen. Solche Unterlagen sind nach meiner Erfahrung zum Beispiel: Heiratsurkunde, Abstammungsurkunden Ihrer Kinder, Mietvertrag, Ehe- bzw. Erbvertrag, Testament, Unterlagen zu evtl. bestehenden Lebensversicherungen.

Je sorgfältiger Sie das Beratungsgespräch für sich vorbereiten, um so sicherer können Sie sein, dass alle Ihre Fragen beantwortet werden. Darüber hinaus erleichtert eine geordnete Vorgehensweise auch dem Rechtsbeistand die Tätigkeit und um so besser kann die Rechtsberatung sein.

Nehmen Sie einen Fragenkatalog bzw. sonstige Notizen sowie wichtige Unterlagen mit zum Beratungsgespräch.

1.4 Gibt es Unterstützung für Gerichtsverfahren?

Für gerichtliche Verfahren können Sie Verfahrenskosten- bzw. Prozesskostenhilfe beantragen. Das Gericht bewilligt Ihnen diese finanzielle Unterstützung unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie sind nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens aus eigenen Mitteln zu zahlen.
- Ihr Begehren ist hinreichend Erfolg versprechend und erscheint nicht mutwillig.

Wird Ihnen diese Kostenhilfe bewilligt, so rechnet Ihr Rechtsbeistand seine Kosten mit der Staatskasse ab. Auch die Gerichtskosten werden Ihnen nicht in Rechnung gestellt.

Damit Sie Verfahrenskostenhilfe erhalten, haben Sie sich über Ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu erklären. Es gibt dazu gesonderte Formulare, die Ihnen Ihr Rechtsbeistand bzw. das Gericht zur Verfügung stellen können. Das Formular selbst können Sie auch im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz herunterladen. Dort sind auch amtliche Hinweise angefügt, die beim Ausfüllen helfen.

Im Gegensatz zur Beratungshilfe kann Ihnen Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe auch nur eingeschränkt bewilligt werden. Das Gericht kann Ihnen, wenn Ihre Einkünfte über den Freibetrag hinaus gehen, eine Ratenzahlung aufgeben. Die Höhe der Raten richtet sich nach der Höhe Ihrer Einkünfte. Die Laufzeit der Ratenzahlung hängt von den Verfahrenskosten ab, kann aber nicht länger als 48 Monate sein.

Verfahrens- und Prozesskostenhilfe ist kein absoluter Kostenschutz. Selbst wenn Sie von Sozialleistungen leben, kann das Gericht Ihnen aufgeben, zumindest einen Teil der Kosten, z.B. die gegnerischen und/oder sogar die eigenen Rechtsanwaltskosten zu übernehmen.

Wichtig zu wissen ist auch, dass die Verfahrenskosten- und Prozesskostenhilfe nur die Gerichtskosten und regelmäßig Kosten Ihres Rechtsbeistandes abdeckt. Verlieren Sie den Prozess und gibt das Gericht Ihnen auf, auch die Rechtsanwaltskosten der Gegenseite zu übernehmen, so müssen Sie diese Kosten selbst zahlen.

Ebenfalls ist hinsichtlich der Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe zu beachten, dass Kosten, die durch einen Anwaltswechsel entstehen, regelmäßig nicht erstattet werden. Auch bei bewilligter Prozesskostenhilfe kann es also sein, dass Sie mit Kosten belastet werden.

1.5 Wie finde ich eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt?

Es gibt keine Patentlösung, einen »passenden« Anwalt zu finden. Und die Suche gestaltet sich sicher häufig schwierig wie die Suche nach ärztlichem Fachpersonal. Hilfreich ist zu wissen, dass es spezialisierte Rechtsanwälte, also Fachanwältinnen/Fachanwälte gibt. Diese haben zusätzliche Qualifikationen auf einem bestimmten Rechtsgebiet erlangt. Im Bereich der Scheidung und Trennung nennt sie/er sich Fachanwältin/Fachanwalt für Familienrecht. Sofern Sie eine solche Fachanwältin/einen solchen Fachanwalt zu Rate ziehen, ist gewährleistet, dass Ihr Rechtsbeistand praktische Erfahrung und geprüfte Kenntnisse auf diesem Fachgebiet hat.

Sie sollen sich vor der Auswahl eines Rechtsbeistandes überlegen, welche Wünsche Sie haben.

- Soll es eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt sein?
- Wünschen Sie sich einen Rechtsbeistand aus Ihrer Generation?
- Soll es eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt »vor Ort«, das heißt ohne besondere Fahrtaufwendungen für Sie zu erreichen sein? Oder möchten Sie die Anonymität der Rechtsberatung in einer fremden Stadt?

Fragen Sie sich vor der Suche nach einem Rechtsbeistand, welche Ansprüche Sie an diesen haben.Und fragen Sie ebenfalls in Ihrem Bekanntenkreis nach Empfehlungen.

Unabhängig davon empfehle ich, sich vor der Auswahl bei Bekannten und Freunden nach Erfahrungen mit Rechtsanwälten zu erkundigen.

Und noch etwas Wichtiges: Mit einer Trennung stürmen viele Fragen auf den Betroffenen ein und es ist nur natürlich, zu Beginn die Übersicht bzw. den Kopf zu verlieren. Nicht selten wird mir in der Beratung von Mandantinnen und Mandanten gesagt: »Das schaffe ich alles nicht. Das wird mir zu viel.« Darauf antworte ich: »Wir können nicht alles jetzt und sofort regeln; also eins nach dem anderen.«

Wichtig ist es, Prioritäten zu setzen. Was muss wann geregelt werden?

1.6 Trennung/Scheidung und wie erfolgt die Beratung?

Häufig wird ein erstes Beratungsgespräch mit dem Satz begonnen: »Ich bin hier, weil ich mich scheiden lassen möchte«. Hierauf erwidere ich regelmäßig die Gegenfrage: »Leben Sie denn überhaupt schon von Ihrem Ehegatten getrennt?« Hintergrund dieser Frage ist, dass eine Trennung im juristischen Sinne nicht nur Voraussetzung für eine Scheidung ist, sondern auch viele andere Ansprüche davon abhängig sind. Neben Scheidung sind dies beispielsweise Unterhalt oder Ansprüche auf eine Vermögensauseinandersetzung.

Bevor Sie sich mit den einzelnen Ansprüchen also auseinandersetzen können, muss die Frage der Trennung geklärt werden. Dies heißt jedoch nicht, dass es nicht sinnvoll ist, sich schon *vor* einer Trennung zu informieren, welche Rechte Ihnen im Falle der Trennung zustünden. Es ist nicht ungesetzlich und meines Erachtens noch nicht einmal illoyal gegenüber der Partnerin/dem Partner sich vor der Einleitung wichtiger Schritte über die möglichen Konsequenzen zu informieren. Nur wer gut informiert ist, vermeidet Fehler und Fehler zu vermeiden kann letztlich auch dem anderen Teil hilfreich sein.

Kurz und gut stellt sich danach als erstes im Rahmen einer Beratung also die Frage:

2. Was bedeutet, getrennt zu leben?

2.1 Trennung – was ist das?

Lebt man nur »nebenher« oder schon getrennt? Diese Frage wird von den Eheleuten nicht selten unterschiedlich beantwortet und so fragt es sich, welche Voraussetzungen im juristischen Sinne erfüllt sein müssen. Ist ein Antrag bei einer Behörde oder Gericht erforderlich? Was ist, wenn ein Ehegatte sich gegen eine Trennung wehrt? Wie viel Kontakt darf man noch miteinander haben, ohne dass dies einer Trennung entgegensteht?

Eine Trennung im juristischen Sinne bedeutet zunächst einmal, dass die Lebensgemeinschaft beendet wird. Dies setzt folgendes voraus:

2.1.1 Mindestens ein Ehegatte muss die eheliche Lebensgemeinschaft beenden wollen

Unfreiwillige Trennungen von der Partnerin/dem Partner sind noch keine Trennung im juristischen Sinne. Müssen also Eheleute aufgrund beruflicher Erfordernisse für längere Zeit an verschiedenen Wohnorten leben oder befindet sich ein Ehegatte aufgrund Krankheit oder Strafhaft längere Zeit nicht in der Ehewohnung, so sind allein deswegen die Eheleute noch nicht getrennt.

Trennung setzt voraus, dass zumindest einer den Willen hat, sich zu trennen.

Entscheidend ist, dass ein Ehegatte den Entschluss, sich zu trennen, nach außen hin ausreichend dokumentiert. Zweckmäßig, wenn auch nicht unbedingt erforderlich, ist, dass sie/er ihren/seinen Trennungswunsch dem anderen Ehegatten ausdrücklich und möglichst schriftlich mitteilt.

Nicht ausreichend ist, offenkundig eine außereheliche Beziehung zu einer neuen Partnerin/einem neuen Partner aufzunehmen.

2.1.2 Die häusliche Gemeinschaft muss tatsächlich beendet sein.

»Tatsächlich« heißt, dass keine häusliche Gemeinschaft mehr bestehen darf. Trotzdem ist auch in der gemeinsamen Wohnung ein Getrenntleben möglich. Die Anforderungen sind allerdings streng, das heißt es darf keine gemeinsame Haushaltsführung mehr erfolgen. Jeder Ehegatte hat sich selbst zu versorgen. Putzen, Waschen, Einkaufen, Kochen, all dies hat jeder Ehegatte für sich selbst zu erledigen.

Eine Trennung setzt voraus, dass keine gemeinsame Haushaltsführung mehr erfolgt. Ein gesonderter Antrag auf Trennung bei Gericht oder einem Amt ist nicht erforderlich. Gleichwohl sollten Sie möglichst einen

Gelegentliche gemeinsame Essen mit bzw. wegen gemeinsamer Kinder sind aber weiterhin möglich, das heißt, sie stehen einer Trennung nicht entgegen.

Ein ausdrücklicher Antrag »auf Trennung« muss beim Ge-

Nachweis über den Tag der Trennung haben, z. B. eine schriftliche Bestätigung der Trennung, die von Ihnen und Ihrem Ehegatten unterschrieben ist.

richt oder einem Amt *nicht* gestellt werden. Einerseits heißt dies, dass ein aufwändiges, ggf. kostenintensives amtliches Verfahren deswegen nicht eingeleitet werden muss. Andererseits birgt diese Möglichkeit auch die Gefahr, dass die ehemalige Parterin/der ehemalige Partner nach geraumer Zeit der Trennung innerhalb einer Wohnung plötzlich behauptet, man lebe noch nicht getrennt. Soweit möglich halten Sie deshalb schriftlich fest, seit wann Sie getrennt leben und lassen Sie sich dies von Ihrem Ehegatten durch seine/ihre Unterschrift bestätigen.

Aber selbst dann bedenken Sie bitte, dass eine Trennung »unter einem Dach« zusätzliche Spannungen mit sich bringt und bei vielen trennungswilligen Paaren längerfristig häufig nicht funktioniert. Neue Gewohnheiten oder ggf. neue Partner, die der oder die andere durch das »nebeneinander Wohnen« unmittelbar erfährt, belasten die ohnehin schon schwierige Trennungssituation zusätzlich. Auch Kinder können häufig nicht oder nur schwer damit umgehen, dass ihre Eltern noch in einer Wohnung, aber dennoch nicht mehr als Familie zusammenleben.

2.2 Kurzfristige Versöhnung, dann aber endgültige Trennung

Ein Versöhnungsversuch ist selbstverständlich erlaubt, sollte jedoch nicht länger als 3 Monaten andauern. Sonst beginnt die Trennungszeit regelmäßig von vorn.

Laut Gesetz steht ein Zusammenleben über kürzere Zeit, die der Versöhnung dienen soll, einer Trennung nicht entgegen. Dass heißt, eine solche kurzfristige Versöhnung unterbricht die Trennung nicht. Die Zeit des Wiederzusammenlebens wird auf die Zeit des Getrenntlebens sogar vollständig angerechnet. Leider gibt es jedoch keine eindeutigen Vorgaben, wie lange ein Versöhnungsversuch andauern darf, ohne dass er eine Trennung unterbricht. Sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch wegen der übrigen Umstände kommt es auf den Einzelfall an. Regelmäßig nehmen die Gerichte jedoch an, dass ein erneutes Zusammenleben von mehr als drei Monaten keinen kurzfristigen Versöhnungsversuch mehr darstellen kann

und somit eine Trennung endgültig unterbricht. Scheitert dieser Versöhnungsversuch, beginnt die Trennungszeit in diesem Fall also von vorn zu laufen.

2.3 Kann mein Ehegatte mich zwingen, weiterhin mit ihm/ihr zusammenzuleben?

NEIN! Niemand kann gegen seinen Willen gezwungen werden, mit dem anderen Ehegatten weiterhin zusammenzuleben. Wer sich trennen will, muss dies nur ausreichend deutlich machen. Rechtsmittel hiergegen gibt es nicht. Selbst Krankheit, finanzielle Schwierigkeiten oder persönliche Umstände (beispielsweise eine Schwangerschaft) schließen eine Trennung nicht aus, wie folgenschwer sie für den/die »Verlassene/n« auch immer sein mag.

Andererseits kann aber auch der andere Ehegatte nicht gezwungen werden, dem/der Trennungswilligen die Trennung zu erleichtern und beispielsweise freiwillig aus der ehelichen Wohnung auszuziehen. Wenn Sie sich also trennen möchten und Ihr Ehegatte dies nicht akzeptiert, werden Sie nicht umhin können, selber auszuziehen oder eine gerichtliche Zuweisung der Wohnung beim Familiengericht zu erwirken.

3. Wovon bezahle ich meinen Lebensunterhalt?

Häufig ist als einer der ersten Punkte nach einer Trennung zu klären, wie zukünftig der Lebensunterhalt finanziert werden kann.

3.1 Bekomme ich Unterhalt?

Womit sollen/müssen wir zukünftig auskommen? Das sind existentielle Fragen, die der Reihe nach durchleuchtet werden sollen.

Ganz wesentlich ist zunächst, wie ich gegenüber anderen Unterhaltsberechtigten stehe, das heißt in welchem Rang

mein Unterhaltsanspruch besteht. Denn regelmäßig fallen Unterhaltsansprüche des Ehegatten mit Unterhaltsansprüchen gemeinsamer Kinder zusammen und reicht das Einkommen des Unterhaltspflichtigen zur Deckung des gesamten Bedarfes nicht aus. Um so mehr gilt dies, wenn Unterhaltsansprüche der sogenannten »ersten Ehefrau« sowie weiterer Kinder aus anderen Beziehungen hinzutreten.

Mit einer Gesetzesreform zum 1. Januar 2008 hat der Gesetzgeber die alten Regelungen hierzu aufgehoben und es gilt nunmehr folgende Rangfolge:

1. Minderjährige, unverheiratete Kinder und volljährige Kinder, die sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befinden und nicht älter als 21 Jahr alt sind
2. Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigt sind und Ehegatten, die lang mit einander verheiratet waren/sind
3. Ehegatten, die nicht unter Ziffer 2 fallen
4. Kinder, die nicht unter Ziffer 1 fallen
5. Enkelkinder
6. Eltern
7. weitere Verwandte

Erst wenn der Unterhaltsanspruch der vorrangigen Unterhaltsberechtigten von den Einkünften bedient werden kann, können auch die nachrangigen Unterhaltsberechtigten zum Zuge kommen.

3.2 Kindesunterhalt

Lebt Ihr Kind bei Ihnen, so hat der andere Elternteil grundsätzlich Kindesunterhalt zu zahlen und zwar unabhängig davon, welche Einkünfte Sie selbst erzielen. Die Höhe des Kindesunterhalts richtet sich nach dem Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils und dem Alter des Kindes. Der konkrete Zahlbetrag ergibt sich aus den von den Gerichten entwickelten Unterhaltstabellen (Düsseldorfer Unterhaltstabelle) und weiteren Leitlinien. Sämtliche Oberlandes-

gerichte veröffentlichen diese Leitlinien auf ihren Homepages. Für das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht finden Sie weitere Informationen zum Beispiel unter
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/OLG/Service/UhaltsL/UnterhaltsrechtlicheLeitlinien.html

Eine Besonderheit gilt für den Unterhaltsanspruch des volljährigen Kindes, selbst wenn es zu dem privilegierten Personenkreis entsprechend Ziffer 1 der Rangordnung zählt, das heißt sein Unterhaltsanspruch gleichrangig zu den Ansprüchen seiner minderjährigen Geschwister ist. Sein Unterhaltsbedarf wird nach dem Einkommen beider Eltern berechnet und beide Eltern sind auch anteilig unterhaltspflichtig, selbst wenn das Kind im Haushalt eines Elternteiles lebt und dieser seine Unterhaltsverpflichtung durch Naturalleistungen erfüllt. Entsprechend weniger Unterhalt hat der andere Elternteil zu zahlen.

Der notwendige Selbstbehalt beträgt 1.080,– Euro.

In jedem Fall muss dem/der Unterhaltspflichtigen nach Abzug des Unterhalts ein Mindestbetrag verbleiben. Dieser (notwendige) Selbstbehalt beträgt gegenüber minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern 1.080,– Euro. Die aktuellen Unterhaltsbeträge finden Sie in den Unterhaltsrechtlichen Leitlinien des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts als Anhang Abschnitt II.

Von diesen Beträgen ist hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen und volles Kindergeld bei Volljährigen in Abzug zu bringen. Für das 1. bis 2. Kind beträgt das Kindergeld derzeit 194,– Euro, für das 3. Kind 200,– Euro und ab dem 4. Kind 225,– Euro.

Für Zeiten, in denen die/der Unterhaltspflichtige mit dem Kind in den Ferien verreist ist oder sich das Kind aus anderem Grunde vorübergehend nicht bei ihm aufhält, ist der Unterhalt *nicht* zu kürzen.

Sind Sie der andere Elternteil, bei dem die Kinder nicht vorwiegend leben, sich aber regelmäßig aufhalten und beziehen Sie soziale Leistungen, dann können Sie gesonderte Zuwendungen für die Kalendertage beantragen, an denen Ihre Kinder sich regelmäßig bei Ihnen aufhalten.

3.3. Trennungsunterhalt für Sie als Ehegatten

Nicht oft genug ist zu betonen, dass Unterhalt kein Almosen ist, sondern aus der ehemaligen gemeinsamen Lebensführung erwächst. Wenn ein Ehegatte mit der Haushaltsführung betraut war und seine beruflichen Ambitionen im Einvernehmen mit dem anderen Ehegatten zurückgestellt hat, so wird er mit Auflösung der ehelichen Gemeinschaft nicht ohne Weiteres sogleich wieder in seinen alten Beruf zurückfinden.

Auch die Betreuung gemeinsamer Kinder muss weiterhin gewährleistet werden und schränkt den betreuenden Ehegatten häufig genug ein. Schließlich ist realistisch betrachtet die Karrieremöglichkeit eingeschränkt und sind berufliche Nachteile gegeben, wenn ein Ehegatte jahrelang in diesem Berufsfeld nicht tätig war. Dementsprechend wird der Ehegatte dauerhaft nicht die Erwerbseinkünfte erzielen können, die sie/er erzielt hätte, wenn sie/er die Haushaltsführung nicht übernommen hätte.

Und genau diese Unwägbarkeiten und Nachteile sind auszugleichen. Der unterhaltsbedürftige Ehegatte ist also an den Erwerbseinkünften der Partnerin/des Partners, der/dem in der Vergangenheit der Haushalt geführt und für die/den die Kinderbetreuung mit übernommen wurde, zu beteiligen.

Wenn Sie einen Unterhaltsanspruch haben, sollten Sie kein schlechtes Gewissen haben, diesen auch geltend machen. Sie haben ebenso zu den ehelichen Lebensverhältnissen beigetragen, wir Ihr Ehegatte. Folglich steht Ihnen auch Ihr Anteil zu.

Haben Sie jetzt ein schlechtes Gewissen? Weil es Ihren Ehegatten finanziell belastet, womöglich Sie diejenige oder derjenige waren, der die Trennung herbeigeführt hat und Sie ihm/ihr dann doch nicht weiter »auf der Tasche liegen können«. Sie/er arbeite doch auch so hart für ihr/sein Geld. Mit diesen Gedanken sind Sie nicht die/der Einzige.

Aber haben Sie sich umgekehrt auch schon einmal gefragt, wie Sie finanziell dastünden, wenn Sie für Haushaltsführung und Kinderbetreuung bezahlt worden wären (einschließlich Überstundenvergütung, Nacht- und Wochenendzuschlägen)? Wer nachts um 3.00 Uhr sein Kind gewickelt hat, morgens um 5.00 Uhr das Frühstück bereitet oder Wäsche von drei »Waschmaschinenladungen« am Tag nebenbei getragen, ge-

faltet, gebügelt und wegsortiert hat, der sollte sich nicht ernsthaft fragen müssen, ob sie/er Unterhalt »verdient« hat.

3.4 Wann also ist Unterhalt zu zahlen?

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

- Diejenige bzw. derjenige, welche/welcher Unterhalt beansprucht, muss bedürftig sein (Unterhaltsbedürftigkeit).
- Und diejenige bzw. derjenige, welche/welcher wegen Unterhalt in Anspruch genommen wird, muss fähig sein, diesen Unterhalt auch zahlen zu können (Leistungsfähigkeit).

Um festzustellen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, müssen die jeweiligen Einkommensverhältnisse bekannt sein. Nicht selten wissen Ehegatten jedoch nicht, welche Einkünfte sie selbst und/oder die Partnerin/der Partner erzielen. Gesetzlich ist Ihr Ehegatte verpflichtet, Auskunft über ihre/seine gesamten Einkünfte, einschließlich Zinseinnahmen aus Kapitalvermögen, Zusatzverdienst aus einer Nebentätigkeit, Provisionszahlungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld zu erteilen und diese Auskünfte auch durch geeignete Unterlagen (Gehaltsabrechnungen, Kontoauszüge, Einkommensteuerbescheide etc.) zu belegen. Haben Sie keine Kenntnis über die jeweiligen Einkünfte und können Sie sich diese auch nicht auf anderem Wege beschaffen, so können Sie Ihren Ehegatten auffordern (lassen), diesem Auskunftsverlangen nachzukommen. Um die jeweiligen Einkünfte feststellen zu können, sollten folgende Unterlagen vorliegen und vom anderen Ehegatten heraus verlangt werden:

- Angestellte bzw. Arbeiter in nichtselbständiger Tätigkeit – Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate
- Selbständig Tätige – Einnahme/Überschussrechnungen der letzten drei Jahre bzw., soweit bilanziert wird, die Bilanzen der letzten drei Jahre
- letzter Einkommensteuerbescheid einschließlich der diesem Bescheid zugrunde liegenden Einkommensteuererklärung nebst Anlagen

- Aufstellung und Nachweise (Abrechnungen, Kontoauszüge, Quittungen) von zusätzlichen Einkünften beispielsweise aus Nebentätigkeiten oder Kapital(-spar-)vermögen
- Aufstellung und Nachweise über Verbindlichkeiten, die regelmäßig bedient werden, insbesondere Beiträge für Lebensversicherungen, Rentenversicherungen, Kranken- und Pflegeversicherungen sowie Darlehensraten.

Sind die Einkünfte bekannt, kann der Unterhaltsanspruch überprüft werden. Dabei gilt, dass der Unterhaltsbedarf des Ehegatten sich *nicht* nach Tabellensätzen richtet.

Es ist auf den bzw. Ihren konkreten Einzelfall abzustellen. Sämtliche Einzelheiten hierzu darstellen zu wollen, ist im Rahmen dieser Broschüre zwar unmöglich. Wissen sollten Sie jedoch Folgendes:

Entscheidend sind zum einen die ehelichen Lebensverhältnisse, das heißt in welchen wirtschaftlichen Verhältnissen die Eheleute gelebt haben, und zum anderen welche Einkünfte und Verhältnisse der unterhaltsbedürftige Ehegatte hätte, wenn er seine beruflichen Ambitionen zugunsten der ehelichen Lebensgemeinschaft und ggf. gemeinsamer Kinder nicht zurückgestellt hätte.

Im Übrigen kann der unterhaltspflichtige Ehegatte einen Selbstbehalt von 1.200,– Euro gegenüber dem unterhaltsberechtigten Ehegatten geltend machen und kann jeder Ehegatte von seinen Einkünften einen Erwerbstätigenbonus von 1/7 in Abzug bringen. Rechnerisch stehen dem unterhaltsberechtigten Ehegatten nach Abzug des Kindesunterhalts 3/7 der Differenz der jeweiligen Einkünfte als Unterhalt zu. Begrenzt ist dieser Unterhalt jedoch durch die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen bzw. dessen Selbstbehalt.

Ein Rechenbeispiel

Ein Ehepaar, das Kinder im Alter von 5 und 11 Jahren hat, trennt sich. Der Ehemann hat Nettoeinkünfte in Höhe von 1.900,– Euro. Die Ehefrau, die keine Möglichkeit hat, die Kinder

anderweitig versorgen zu lassen und eine Anstellung auf dem Arbeitsmarkt nicht finden kann, hat keine eigenen Einkünfte.

Einkommen des unterhaltspflichtigen Ehegatten	*1.900,– Euro*
abzüglich Kindesunterhalt	
für das 5 Jahre alte Kind	*251,– Euro*
für das 11 Jahre alte Kind	*302,– Euro*
verbleiben	*1.347,– Euro*
3/7 Unterhalt wären	*577,– Euro*
Anschließend verbleiben dem unterhaltspflichtigen Ehegatten jedoch nur	*770,– Euro*
Der Selbstbehalt gegenüber dem Ehegatten beträgt und ist somit nicht gewahrt.	*1.200,– Euro*
Die Ehefrau kann daher lediglich (1.347,– Euro minus Selbstbehalt von 1.200,– Euro) für sich beanspruchen.	*147,– Euro*
Insgesamt hat der Ehegatte Unterhalt von zu zahlen und verbleiben ihm anschließend	*700,– Euro* *1.200,– Euro*

3.5 Wann bin ich unterhaltsbedürftig?

Die Unterhaltsreform 2008 soll eine Vereinfachung der Gesetzeslage mit sich gebracht haben. Tatsächlich gibt es jedoch bis heute wenig Rechtsgebiete, die so einzelfallabhängig sind wie das Unterhaltsrecht. Im Rahmen dieser Broschüre können daher nur einzelne wesentliche Grundlagen herausgestellt werden. Hüten Sie sich davor, anhand dieser Ausführungen Ihren eigenen Unterhaltsanspruch selbst berechnen zu wollen. Es empfiehlt sich in jedem Fall, dass Sie *Ihren* Unterhaltsanspruch von einer fachkundigen Person berechnen lassen, insbesondere bevor Sie Vereinbarungen dazu mit dem Ehegatten treffen.

Vorsicht bei Unterhaltsvereinbarungen. Diese sind nicht immer zulässig und unterliegen ggf. Formvorschriften.

Zu Letzterem gleich die erste Anmerkung:
Unterhaltsvereinbarungen *zum Kindesunterhalt* sind nur eingeschränkt möglich. Ein Verzicht auf zukünftige Unterhaltsansprüche der Kinder ist *nicht möglich*. Möglich ist jedoch, dass

sich ein Elternteil dem anderen gegenüber verpflichtet, diesen von der dem Grunde nach gegebenen Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind freizustellen. Dies bindet Ihr Kind jedoch nicht, das heißt Ihr Kind hat dennoch die Möglichkeit, Sie in Anspruch zu nehmen. Eine notarielle Beurkundung ist für eine entsprechende Vereinbarung zum Kindesunterhalt *nicht erforderlich*.

Hinsichtlich Ihres eigenen Unterhaltsanspruches gilt: Ein Verzicht auf zukünftigen Trennungsunterhalt ist wie beim Kindesunterhalt *nicht* möglich. Dagegen ist ein Verzicht auf Unterhalt für die Vergangenheit, den Ihr Ehegatte noch nicht gezahlt hat (sogenannte Rückstände) zulässig. Unterhaltsvereinbarungen zur Art und Weise der Unterhaltsgewährung sind ebenso zulässig. Besondere Formerfordernisse wie beispielsweise eine notarielle Beurkundung bestehen auch hier nicht.

Für die Zeit nach Rechtskraft der Scheidung ist ein Verzicht Ihres eigenen Unterhaltsanspruches grundsätzlich möglich. Aber Vorsicht! Wollen Sie die Unterhaltsvereinbarung schon *vor* Rechtskraft der Scheidung treffen, ist diese notariell zu beurkunden. Einfache Absprachen, auch wenn sie schriftlich festgehalten und von beiden Eheleuten unterschrieben sind, sind wegen des sogenannten Formmangels unwirksam. Nach der Scheidung bedürfen Vereinbarungen nicht mehr der notariellen Form, das heißt dann können Sie auf die Beurkundung verzichten. Zu empfehlen ist die notarielle Form dennoch.

Nun aber zur eigentlichen Frage, ob und wann Sie unterhaltsberechtigt sind:

Betreuungsunterhalt bei Kindern, die nicht älter als 3 Jahre alt sind

Betreuen Sie gemeinsame Kinder, die nicht älter als drei Jahre alt sind, so steht Ihnen ggf. ein Betreuungsunterhalt zu. Sind die Kinder älter und lässt die tatsächliche Betreuungssituation nicht zu, dass Sie Ihren Lebensunterhalt vollständig mit eigenen Einkünften bestreiten, so steht Ihnen ggf. ein Billigkeitsbetreuungsunterhalt zu. Dieser Unterhaltsanspruch ist, auch wenn er sich ggf. auf die gleiche Summe beläuft, rechtlich gesehen ein anderer. Dementsprechend nützt Ihnen ein

Sind die Kinder älter als 3 Jahre, kommt ein Billigkeitsbetreuungsunterhalt in Betracht.

Urteil über Betreuungsunterhalt nichts, wenn Sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. Es ist ggf. im Streitfall ein gesondertes Gerichtsverfahren über Ihren Unterhaltsanspruch nach Erreichen des dritten Lebensjahres Ihres Kindes erforderlich.

Unterhalt wegen Krankheit oder Alters ist auch möglich.

Sollten Sie wegen Krankheit oder Alters Ihren Lebensunterhalt nicht mit eigenen Einkünften bestreiten können, so kann Ihnen ebenfalls ein Unterhaltsanspruch zustehen. Wichtig ist jedoch, dass Sie rechtzeitig klären, ob Ihnen eine Rente zusteht. Im Fall von Krankheit sollten Sie sich rechtzeitig ärztliche Atteste über Ihre Krankheit ausstellen lassen. Aus diesen sollte sich auch ergeben, seit wann die Krankheit besteht.

Vorsicht bei Ehen von weniger als 2 Jahren Dauer.

Hat Ihre Ehe weniger als zwei Jahre gedauert, so kommt regelmäßig ein Ausschluss eines Unterhaltsanspruches in Betracht. Im Rahmen von Billigkeitserwägungen ist allerdings zu berücksichtigten, ob Kinder erzogen wurden und weiterhin erzogen werden. In diesem Fall kann trotz kurzer Ehedauer ein Unterhaltsanspruch bestehen.

Weiterer häufiger Konflikt ist der Nachweis, dass der Unterhaltsberechtigte sich ausreichend um eine Anstellung bzw. Ausweitung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit bemüht hat. Hier sind meines Erachtens folgende Verhaltensregeln zu empfehlen:

Dokumentieren Sie sorgfältig Ihre Erwerbsbemühungen.

- Bemühen Sie sich rechtzeitig auf dem Arbeitsmarkt durch eigene Stellenanzeigen, Initiativbewerbungen und Meldung bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitssuchend etc.
- Dokumentieren Sie Ihre Bemühungen und verwahren Sie hierfür auch Ihre Bewerbungsschreiben und Antworten der Arbeitgeber auf.
- Führen Sie Tagebuch über Ihre Bemühungen und andere wesentliche Vorkommnisse, beispielsweise, wann Sie mit Ihrem Ehegatten über Unterhaltsansprüche und Ihre Erwerbstätigkeit verhandelt haben.
- Verwahren Sie Kontoauszüge und Quittungen über Unterhaltszahlungen sorgfältig.

3.6 Ab wann ist Unterhalt zu zahlen?

Mit der Trennung kann grundsätzlich bereits ein Unterhaltsanspruch als Trennungsunterhalt bestehen. Trennungs- und nachehelicher Unterhalt, das heißt Unterhalt nach Rechtskraft der Scheidung, haben hinsichtlich Berechnung und Anspruchsvoraussetzungen viele Gemeinsamkeiten.

Trennungs- und nachehelicher Unterhalt sind nicht identisch.

Wichtig zu wissen ist jedoch, dass es sich bei diesen beiden Ansprüchen um zwei rechtlich unterschiedliche Ansprüche handelt. Dies hat die Folge, dass ein Urteil über Trennungsunterhalt nach Rechtskraft der Scheidung nicht fort gilt. Um keine Unterhaltslücken entstehen zu lassen, muss also frühzeitig geklärt werden, ob die/der Unterhaltspflichtige auch bereit ist, den bislang gezahlten Unterhalt nach Scheidung der Ehe fortzuzahlen. Verpflichtet sie/er sich nicht, so kann der Unterhalt im Scheidungsverfahren mit eingeklagt und vom Gericht festgesetzt werden.

Des Weiteren bedenken Sie bitte: Je länger Sie oder Ihr Ehegatte nach der Trennung ohne oder mit wenig Unterhalt auskommt, desto eher wird ein Gericht die Vermutung anstellen, dass ein höherer Unterhaltsbedarf auch nicht besteht.

Vorsicht mit Verzögerungen. Unterhalt für die Vergangenheit kann nur unter engen Voraussetzungen geltend gemacht werden.

Unterhalt für die Vergangenheit, das heißt sogenannte Unterhaltsrückstände können ohnehin nur unter engen Voraussetzungen geltend gemacht werden. Dass heißt, jeden Monat, in dem die/der Unterhaltsberechtigte untätig ist, verliert sie/er Geld. Ausnahmsweise kann Unterhalt für die Vergangenheit noch geltend gemacht werden, und zwar regelmäßig ab dem Zeitpunkt, an dem die/der Unterhaltsberechtigte mit der/dem Unterhaltspflichtigen über Unterhalt zu verhandeln begonnen hat. Grundsätzlich ist dafür ausreichend, dass die/der Berechtigte die andere/den anderen auffordert, ihre/seine Einkünfte offen zu legen, damit der Unterhalt berechnet werden kann. Eine konkrete Forderung muss noch nicht gestellt werden.

3.7. Was muss ich steuerlich nach der Trennung bedenken?

Trennung, Unterhalt und steuerliche Wirkungen sind ein Thema für sich und deren Darstellung würde den Umfang dieser Broschüre vervielfachen.

Was Sie jedoch in jedem Fall zu beachten haben ist, dass sich die Erwerbseinkünfte nach einer Trennung aufgrund der Steuerklassenänderungen und ggf. bestehender Mehrbelastung nach Trennung ändern! Insbesondere ab dem Kalenderjahr, welches der Trennung folgt, sind die Steuerklassen zu ändern! Die Steuerklassen V/III können dann nicht mehr gewählt werden. Nach der Trennung erhält der Ehegatte, der die Kinder betreut und in keiner neuen Lebensgemeinschaft lebt, regelmäßig die Steuerklasse II, der andere die Steuerklasse I. Haben Sie mehrere Kinder und betreuen sowohl Sie als auch Ihr Ehegatte jeweils ein Kind in Ihrem Haushalt, können sowohl Sie als auch Ihr Ehegatte die günstigere Steuerklasse II wählen. Empfehlenswert ist, hier rechtzeitig steuerrechtlichen Rat einzuholen.

3.8. Unterhaltsanspruch des volljährigen Kindes

Der Unterhaltsanspruch eines volljährigen Kindes berechnet sich grundsätzlich nach dem Einkommen beider Elternteile, das heißt beide Eltern werden barunterhaltspflichtig, selbst wenn das Kind weiterhin bei einem Elternteil lebt. Eine weitere Besonderheit ist es, dass der Unterhaltsanspruch eines volljährigen Kindes gegenüber seinen noch minderjährigen Geschwistern und der Mutter oder Ehefrau des unterhaltspflichtigen Elternteils nachrangig ist. Reichen die Einkünfte nur für den Unterhalt der vorrangig Unterhaltsberechtigten aus, so hat das volljährige Kind das Nachsehen. Ausnahmsweise ist das volljährige Kind den jüngeren Geschwistern gleichgestellt, wenn es sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befindet und nicht älter als 21 Jahre alt ist. Der Bedarf eines auswärtig untergebrachten Kindes, zum Beispiel wegen Studiums, be-

trägt 735,– Euro. Darin ist eine Miete von 300,– Euro enthalten. Sollten die Unterkunftskosten höher sein, so kommt eine Erhöhung des Unterhaltsanspruches in Betracht.

3.9 Was ist, wenn Unterhalt nicht gezahlt wird?

Soweit möglich, klären Sie schon vor einer Trennung und vor Begründung eines eigenen Hausstandes ab, welcher Unterhalt Ihnen nach der Trennung zusteht. Fordern Sie bzw. lassen Sie Ihren Ehegatten rechtzeitig auffordern, Unterhalt mit der Trennung zu zahlen. Kommt Ihr Ehegatte seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, können Sie schon während der Trennung eine Klage beim Familiengericht erheben und ggf. auch bis zu einer Entscheidung über diese Klage darum bitten, dass das Gericht in einem Eilverfahren festlegt, welchen Unterhalt Ihr Ehegatte Ihnen zahlen muss. In dringlichen Fällen kann das Gericht zwar ohne mündliche Verhandlung unmittelbar nach Antragstellung entscheiden. Häufig sind jedoch Gerichte geneigt, vor einer (eiligen) Entscheidung Ihren Ehegatten anzuhören, und zwar indem sie ihm entweder eine Frist setzen, innerhalb der er schriftlich auf Ihren Antrag erwidern kann oder aber es bestimmt einen Termin, an dem im Gericht über Ihre Angelegenheit mündlich verhandelt wird. Bis zu einer Entscheidung des Gerichts vergehen deshalb regelmäßig mehrere Wochen. Weitere kostbare Zeit vergeht, wenn Ihr Ehegatte nach einer Entscheidung des Gerichts nicht freiwillig zahlt, sondern es auf eine Zwangsvollstreckung ankommen lässt. Versuchen Sie deshalb Zeit einzusparen, indem Sie sich frühestmöglich bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Sozialzentrum über soziale Leistungen informieren und diese ohne Zeitverzögerung auch beantragen. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich auch, dass Sie bereits mit der Trennung das Kindergeld beantragen. Sollte eine Kindergeldnummer vergeben worden sein oder auch andere Unterlagen existieren, so empfiehlt es sich, wenn Sie entsprechende Belege Ihrem Antrag anfügen.

Informieren Sie sich rechtzeitig über soziale Leistungen und die Möglichkeit, das Kindergeld zu beziehen.

Sofern der andere Elternteil keinen bzw. nicht vollständig Kindesunterhalt zahlt, empfiehlt es sich, Unterhaltsvorschuss zu beantragen. Unterhaltsvorschuss ist zwar um das hälftige Kindergeld geringer als der Mindestkindesunterhalt, den der andere Elternteil zahlen müsste und tatsächliche Unterhaltszahlungen werden vollständig auf diesen Betrag angerechnet, gleichwohl sollten Sie diese Leistung nicht verschenken. Der Vorteil ist hier auch, dass das Jugendamt die Einkünfte des barunterhaltspflichtigen anderen Elternteils überprüft.

Beantragen Sie im Bedarfsfall frühestmöglich Unterhaltsvorschuss.

4. Wo wohne ich zukünftig?

4.1 Meine Rechte, wenn ich mit meinem Ehegatten nicht mehr in einer Wohnung leben möchte

Wenn Sie in Ihrer bisherigen Wohnung bleiben möchten, Ihr Ehegatte aber nicht bereit ist, auszuziehen, so können Sie nur in Ausnahmefällen bereits vor Scheidung Ihrer Ehe die (vorläufige) Zuweisung der Ehewohnung verlangen. Entscheidend ist, dass Ihnen das Leben in der gemeinsamen Wohnung unzumutbar geworden ist. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn Ihr Ehegatte Alkoholiker ist oder während des ehelichen Zusammenlebens Ihnen oder Ihren Kindern gegenüber gewalttätig geworden ist. Mit einer Trennung häufig verbundene Streitigkeiten reichen allein nicht aus.

Nur in Ausnahmefällen können Sie verlangen, dass Ihr Ehegatte aus der ehelichen Wohnung auszieht.

Leben Sie allerdings in beengten räumlichen Verhältnissen und bekommen gemeinsame Kinder viel von den trennungsbedingten Streitigkeiten mit, so kann das Wohl Ihrer Kinder durchaus rechtfertigen, dass das angerufene Familiengericht dem betreuenden Elternteil die Wohnung zur alleinigen Nutzung zuweist.

Das Wohl der Kinder kann eine Zuweisung der Wohnung an den betreuenden Elternteil rechtfertigen.

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich, wenn Ihr Ehegatte die Vorwürfe bestreitet und Sie diese Umstände deshalb nachweisen müssen. War Ihr Ehegatte gewalttätig und haben Sie deshalb bereits in der Vergangenheit die Polizei verständi-

gen müssen oder eine Ärztin/einen Arzt wegen der zugefügten Verletzungen aufgesucht, kann auf Polizeiberichte oder ärztliche Atteste verwiesen werden. Sofern aber dies nicht der Fall war und auch sonst keine Beweise insbesondere Zeugen vorhanden sind, ist der Nachweis der Gewaltanwendung schwer zu führen.

In diesem Fall verbleibt Ihnen häufig nur, die Wohnung selbst zu verlassen. Weiteres erfahren Sie noch im nächsten Kapitel »Trennung – Was kann ich tun, wenn mein Ehegatte gewalttätig ist.«

4.2 Was habe ich zu bedenken, wenn ich ausziehe?

Aber auch wenn Sie die Wohnung verlassen, ist jeder Schritt möglichst sorgfältig vorzubereiten. Insbesondere sollten Sie, bevor Sie ausziehen und Ihrem Ehegatten die Wohnung überlassen, klären, welche Gegenstände, Unterlagen etc. Sie nach Ihrem Auszug benötigen und mitnehmen. Es ist rechtswidrig, ohne Zustimmung Ihres Ehegatten gemeinsame Haushaltsgegenstände einfach mitzunehmen. Keine Zustimmung benötigen Sie dagegen für Ihre persönlichen Unterlagen und Gegenstände (zum Beispiel Kleidungsstücke, eigenen Schmuck, Gegenstände für das eigene Hobby). Überlegen Sie sorgfältig, welche Dokumente und Gegenstände Sie benötigen bzw. mitnehmen möchten. Regelmäßig gehören hierzu:

Woran Sie beim Auszug denken sollten:

- Personalausweis
- sämtliche Schul-, Lehrlings- und Arbeitszeugnisse
- Versicherungsunterlagen
- Fahrzeugpapiere
- Stammbuch
- Lohnsteuerkarte
- Rentennachweise, Versicherungsheft
- Kontoauszüge
- Gehaltsabrechnungen
- Unterlagen zum Kindergeld
- Sparbücher und Bankkarten

- Schlüssel
- Bargeld
- Schmuck
- notwendige Möbelstücke
- Kleidung etc.

Dokumente, die der Ehegatte benötigt, sollten Sie zumindest für sich fotokopieren und bei Ihrem Auszug mitnehmen.

Für die Wohnungssuche gilt: Neben der Sichtung von Wohnungsanzeigen können Aushänge im Supermarkt, Kindergarten etc. helfen. Erkundigen Sie sich zusätzlich bei Bekannten und Freunden. Auch eine Nachfrage bei Wohnungsgesellschaften kann hilfreich sein. Sind Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse beengt, empfiehlt es sich, dass Sie sich zusätzlich bei dem für Sie zuständigen Sozialzentrum nach Sozialleistungen und freien Wohnungen erkundigen. Die zuständige Sachbearbeiterin/der zuständige Sachbearbeiter können Ihnen auch mitteilen, welche Kosten von dort für Wohnraum übernommen werden.

Dokumentieren Sie Ihren Auszug.

Und wenn Sie dann schließlich ausziehen, dokumentieren Sie, welche Gegenstände dort geblieben sind und was Sie mitgenommen haben. Fertigen Sie Fotos und eine Auflistung der Haushaltsgegenstände. Letztere sollte möglichst auch von beiden Eheleuten, hilfsweise von Zeugen unterschrieben und mit Datum versehen werden.

5. Was ist, wenn mein Ehegatte gewalttätig ist?

5.1 Was kann ich unternehmen, wenn mein Ehegatte gewalttätig ist?

Bereits 1994 wurde in einem Bericht für die 4.Weltfrauenkonferenz geschätzt, dass fast jede dritte Frau in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft Gewalt erfahren hat. Inzwischen liegen verschiedene Studien vor und danach erfährt mindestens ein Viertel aller Frauen in Deutschland einmal in ihrem Leben Gewalt durch ihren Partner. Häusliche Gewalt ist dabei keine Frage der sozialen Schicht.

Die Gewaltanwendung erfolgt in vielseitiger Form. Häufig erfolgt neben körperlicher Gewalt auch der Einsatz sozialer und ökonomischer Druckmittel. Der Ehegatte entzieht sämtliche finanzielle Ressourcen, nimmt Freunde und Bekannte gegen den anderen ein und schafft so eine Abhängigkeit, die dem anderen eine Trennung unmöglich erscheinen lässt. Äußerungen über das Aussehen des Anderen, seinen Charakter oder die Behauptung, die Partnerin/der Partner sei verrückt, krank, labil oder selbstmordgefährdet, führen dazu, dass die/der Betroffene die noch vorhandenen sozialen Kontakte verliert. Nicht selten redet die Täterin/der Täter der/dem Betroffenen ein, sie oder er sei beruflich unfähig. In weiteren Stadien der Gewaltanwendung erhält die betroffene Partnerin/der betroffene Partner das Verbot, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, Freundschaften mit anderen Personen zu schließen bzw. zu pflegen. Über jeden Schritt ist Rechenschaft abzulegen. Die Folge ist eine erzwungene soziale Vereinsamung. Die dadurch erzeugte Angst vor Verarmung, sozialem Abstieg sowie Vereinsamung führen dazu, dass die Gewaltbetroffenen viele Jahre Gewalt, Schmerz und psychische Verletzungen ertragen.

Weitreichende Hilfe ist jedoch möglich, und zwar unabhängig davon, wie lang die Gewalt schon fortdauert und was

Sie ggf. in der Vergangenheit schon ertragen mussten bzw. ertragen haben. Auch verlieren Sie Ihre Rechte nicht, nur weil Sie in der Vergangenheit schon Verfahren eingeleitet, dann jedoch wieder zurückgezogen hatten.

Was also können Sie unternehmen?

Drängen Sie auf eine polizeiliche Wegweisung für die maximale Zeit von 14 Tagen.

Unmittelbar nach einer Gewaltanwendung oder Androhung einer solchen können Sie polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen. Sie können hierbei nicht nur Strafanzeige gegen Ihre Partnerin/Ihren Partner stellen, sondern auch auf eine sogenannte Wegweisung der Polizei drängen. Dabei verweisen die herbeigerufenen Polizeibeamten den Täter aus der gemeinsamen Wohnung und verbieten ihm bis zu einem Zeitraum von maximal 14 Tagen die Wohnung wieder zu betreten.

Dokumentieren Sie möglichst Ihre Verletzungen (Fotos, ärztliche Atteste).

Haben Sie körperliche Verletzungen erlitten, suchen Sie eine Ärztin/einen Arzt auf und schildern Sie ihr/ihm das Geschehene. Die Ärztin/der Arzt nimmt dies in Ihrer Krankenakte auf. Sollte Ihre Partnerin/Ihr Partner die Tat später bestreiten, so sind die Dokumentationen wichtiges Indiz, dass Ihre Schilderung zutreffend ist. Im Übrigen sollten Sie ggf. auch Fotos von Ihren Verletzungen anfertigen lassen. Diese veranschaulichen einem Gericht später das Ausmaß der zugefügten Verletzungen wesentlich anschaulicher als ärztliche Atteste. Hilfreich ist auch, wenn Sie die Örtlichkeiten und Verwüstungen, die ggf. Ihre Partnerin/Ihr Partner verursacht hat, fotografieren. Fertigen Sie die Fotos unmittelbar nach der Tat und anschließend wegen der körperlichen Verletzungen nochmals ein paar Tage später. Einige Verletzungen wie Blutergüsse werden erst später sichtbar. Fertigen Sie die Fotos vorsorglich auch dann, wenn Sie noch unschlüssig sind, ob Sie überhaupt ein Verfahren gegen Ihre Partnerin/ihren Partner einleiten.

Lassen Sie, wenn möglich, dem Täter sämtliche Wohnungsschlüssel abnehmen. Auch sollten Sie ggf. das Schloss austauschen lassen.

Im Falle der polizeilichen Wegweisung sollten Sie sich darum bemühen, dass Ihrer Partnerin/Ihrem Partner sämtliche Wohnungsschlüssel abgenommen werden. Sind Polizeibeamte vor Ort, so bitten Sie diese, dem Täter die Schlüssel ab-

zunehmen. Vorsorglich sollten Sie, soweit möglich, das Schloss Ihrer Haustür auswechseln. Es besteht die Gefahr, dass die Täterin/der Täter sich bereits einen Nachschlüssel hat anfertigen lassen. Ob Sie zur Vermeidung unberechtigten Zutritts zu Ihrer Wohnung ein Türschloss austauschen dürfen, ist hierbei auch mit Ihrem Vermieter zu klären.

Sollten Sie sich dennoch in der Wohnung nicht (mehr) sicher fühlen bzw. die Polizei nicht um eine Wegweisung bitten wollen, so können Sie vorläufig auch ein Frauenhaus aufsuchen oder sich durch die am Ende dieser Broschüre aufgeführten Schutzorganisationen beraten lassen. Später, und zwar unabhängig davon, ob eine polizeiliche Wegweisung ausgesprochen worden ist, Sie in ein Frauenhaus bzw. zu Freunden/Verwandten geflüchtet sind oder aber weiterhin in der gemeinsamen Wohnung mit der gewalttätigen Partnerin/dem gewalttätigen Partner verblieben sind, können Sie Hilfe des Familiengerichts in Anspruch nehmen. Das Gericht kann der Täterin/dem Täter unter Androhung einer Strafe aufgeben, der Wohnung fern zu bleiben, sich Ihnen bis zu einem bestimmten Abstand nicht zu nähern und auch sonst keinen Kontakt zu Ihnen aufzunehmen. Für einen solchen Antrag ist nicht erforderlich, dass Sie Strafanzeige gegen Ihre Partnerin/Ihren Partner gestellt haben. Regelmäßig ist ein solches Verbot durch das Familiengericht zunächst auf einen Zeitraum von sechs Monaten beschränkt. Dies ist jedoch kostbare Zeit, damit Sie weitere Schritte einleiten und Ihre Rechte klären können.

Beim Familiengericht können Sie zusätzlichen Schutz erhalten und dem Täter verbieten lassen, sich Ihnen zu nähern oder auch in sonstiger Weise Kontakt aufzunehmen.

5.2 NEIN heißt NEIN

Nein heißt Nein!

Betroffene Frauen schildern mir manchmal erst nach vielen Gesprächen und voll Scham, dass ihr Ehemann sie während des ehelichen Zusammenlebens immer wieder »zum Sex gezwungen« habe. Einige betonen, dass sie, nachdem es immer wieder passiert ist, sich nicht mehr körperlich gewehrt haben, sei es aus Angst vor Schlägen oder einfach, weil sie resigniert haben.
Viele wissen, dass auch in der Ehe eine Vergewaltigung straf-

bar ist. Und gut ist, dass die letzten Debatten zum Vergewaltigungsparagraphen vielfach von der Presse aufgegriffen wurden und betroffene Frauen so vermittelt bekommen haben, dass ihr »Nein« eine Bedeutung hat.
Der Straftatbestand der Vergewaltigung soll daher auch hier besondere Beachtung finden und Betroffenen Mut machen, das nicht mehr zu akzeptieren. Es soll Ihnen deutlich machen, dass das Verhalten des Partners falsch und strafbar ist.
Was also ist strafbar?

Was also ist strafbar?

- Wenn die Betroffene eine klare verbale Ablehnung äußert, zum Beispiel sagt, »hör auf, ich will das nicht«, oder wenn sie den Kopf schüttelt bzw. weint, ist das eine ausreichende Willensäußerung und der Andere hat das zu akzeptieren.
- Wenn die Betroffene im Schlaf überwältigt wird.
- Wenn die Betroffene mit dem Täter zusammenlebt und dieser sie immer wieder schlägt und aus Angst vor Schlägen sie dann sexuelle Handlungen an sich vornehmen lässt. Der Täter muss nicht unmittelbar vor der Tat mit Schlägen drohen. Es reicht ein Klima der Angst.
- Wenn die Betroffene nicht mit Gewalt bedroht wird, sondern mit einem empfindlichen Übel, zum Beispiel der Täter droht der betroffenen Ausländerin an, bei der Ausländerbehörde für ihre Abschiebung zu sorgen.

Nicht verschwiegen werden soll an dieser Stelle aber auch, dass die Strafbarkeit allein nicht ausreicht. Leider scheitert eine Bestrafung des Täters nicht selten daran, dass die Tat nicht bewiesen werden kann. Daher sollten betroffene Frauen sich frühzeitig anwaltlich beraten lassen und mögliche Beweise, zum Beispiel WhatsApp Nachrichten oder Zeugenaussagen, sichern. Es gibt keine Garantie, dass der Täter wirklich bestraft wird. Zunächst einmal ist es wichtig zu wissen, dass die oben genannten Verhalten wirklich strafbar sind.

5.3 Wie soll ich mich bis zu einer gerichtlichen Entscheidung verhalten?

Grundsätzlich, und das heißt streng genommen nicht nur für Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz, sondern bei jeder Trennung, sollten Sie sich möglichst sorgfältig sämtliche wesentlichen Geschehnisse notieren. Wann hat Ihre Partnerin/Ihr Partner Kontakt mit Ihnen aufgenommen bzw. dies versucht? Welchen Verlauf und Inhalt haben Gespräche genommen?

Wer kann ggf. für einzelne Geschehnisse als Zeuge dienen? Dadurch ist nicht nur gewährleistet, dass kein Geschehnis versehentlich unberücksichtigt bleibt, sondern Sie können in einem späteren Gerichtsverfahren das Geschehene auch nach Datum, Uhrzeit konkret wiedergeben. Und dies bringt den Täter ggf. in Erklärungsnot.

Lassen Sie den Täter ausdrücklich auffordern, Anrufe, SMS oder sonstige Kontaktaufnahmen zu unterlassen.

Sollte die Partnerin/der Partner keine körperliche Gewalt einsetzen, sondern den Druck durch psychische Gewalt anwenden, das heißt durch ständige Anrufe, SMS, so setzt ein Schutz für Sie voraussichtlich erst ein, wenn Sie bzw. Ihr Rechtsbeistand ihn/sie zumindest einmal aufgefordert haben, dies zukünftig zu unterlassen. Auch hier ist es wiederum wichtig, Nachweise in den Händen zu halten. Die Aufforderung sollte daher schriftlich durch Brief, SMS, Email oder vor Zeugen erfolgen.

6. Was wird aus den Kindern?

Meine Kinder? Deine Kinder? Nein, unsere Kinder!

6.1 Wo leben die Kinder nach der Trennung?

Auch nach der Trennung vom anderen Elternteil müssen Sie zunächst mit diesem zusammen Entscheidungen für die Kinder treffen. Wo sollen die Kinder zukünftig leben? Welche Schule sollen sie besuchen? Welche Kontakte sollen aufrecht erhalten bleiben?

Auch nach der Trennung/Scheidung verbleibt es grundsätzlich bei dem gemeinsamen Sorgerecht.

Die weitere Frage stellt sich schnell: Was ist, wenn Sie sich nicht einig sind? Was dürfen Sie allein entscheiden? Was muss mit dem anderen Elternteil abgestimmt werden? Durch eine Trennung der Eltern ändert sich die gemeinsame Sorge für die Kinder *nicht*. Wesentliche Belange der Kinder müssen weiterhin gemeinsam entschieden werden. Dabei wird von Ihnen verlangt, dass Sie sich mit dem anderen Elternteil abstimmen können. Streitigkeiten, die Sie als Paar haben, sollen Sie zurückstellen.

Tatsächlich funktioniert eine solche strikte Trennung zwischen sog. Paar- und Elternebene aber verständlicherweise nur selten. Vorbehalte oder Wut gegenüber der ehemaligen Partnerin/dem ehemaligen Partner lassen sich nicht einfach ausblenden, sobald Gespräche über die gemeinsamen Kinder geführt werden. Gleichwohl sollte sich jeder Elternteil bestmöglich darum bemühen, den Blickwinkel als Elternteil jedenfalls nicht zu verlieren. Beide Elternteile haben es zu unterlassen, die Kinder gegen den anderen Elternteil einzunehmen. Von Anfang an sollten Sie daher konstruktiv an Lösungen und Regelungen mitwirken, damit wesentliche Belange der Kinder gemeinsam entschieden werden können. Je schlechter es Ihrem Kind nach der Trennung geht, je deutlicher Verhaltensänderungen auftreten, um so eher sollten Sie sich fragen, was Sie selbst, neben aller ggf. zutreffenden Kritik an dem anderen Elternteil, verändern können.

Scheuen Sie sich nicht, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Und vor allem fassen Sie es nicht sofort als Drohung gegen Ihre Person auf, wenn der andere Elternteil ankündigt, das Jugendamt einzuschalten. Im Gegenteil, geschulte Fachkräfte können Ihnen hilfreich zur Seite stehen und ggf. auch zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil positiv vermitteln. Die Angst, dass Mitarbeiter des Jugendamtes – einmal über Ihren Fall informiert – Sie regelmäßig kontrollieren und überprüfen, ist in der Regel unberechtigt. Selbst wenn Jugendamtsmitarbeiterinnen oder -mitarbeiter etwas zu kritisieren

haben, so ist der Entzug des Sorgerechts und zwangsweise Herausnahme der Kinder aus Ihrem Haushalt die letzte Alternative, die ein Jugendamt in Betracht ziehen wird. Vorherige Hilfsangebote (Gespräche, Familienhelfer etc.) müssen ausprobiert und gescheitert sein. Und selbst für diese Fälle müsste anschließend zusätzlich ein Gericht anhand von Tatsachen ausdrücklich feststellen, dass das Wohl Ihrer Kinder in Ihrem Haushalt gefährdet ist. Das Jugendamt bzw. die einzelnen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter können Ihnen das Sorgerecht nicht entziehen. Dies kann nur ein Familiengericht.

Keine Angst vor dem Jugendamt.

Sofern Sie sich selbst an das Jugendamt gewandt haben, handelt es sich um eine sogenannte freiwillige Leistung, das heißt Sie bestimmen, wann Sie die Mitwirkung des Jugendamtes nicht mehr in Anspruch nehmen möchten. An diese Entscheidung sind Ämter/Behörden grundsätzlich gebunden.

Ein häufiger Streitpunkt zwischen Eltern ist die Frage, wo die Kinder nach der Trennung leben sollen. In der Praxis zeigen sich hierzu häufig zwei Problemkreise.

Zum einen versuchen Eltern Kinder im wahrsten Sinne des Wortes hälftig aufzuteilen, das heißt exakt jeweils die Hälfte der Zeit beiden Elternteilen zuzuteilen. Nicht selten geht es bei den Verhandlungen um ein Kräfte messen und Recht haben. Jeder Tag, manchmal sogar jede Stunde, wird heiß umkämpft. Kinder benötigen Kontinuität und Ruhe. Jede Streitigkeit, die Sie mit dem anderen Elternteil führen, belastet die Kinder. Und geben Sie sich nicht der Illusion hin, dass die Kinder die Streitigkeiten nicht mitbekommen. Kinder sind ausgesprochen empfänglich für schlechte Stimmungen und beziehen dies in der Regel sofort auf sich.

Darüber hinaus muss ein Umgangsmodell, welches zu Beginn der Trennung gut funktionierte, nicht für immer und ewig richtig sein.

Bedürfnisse der Kinder können sich fortlaufend ändern. Fragen Sie sich also bei jeder geplanten Änderung für Ihre Kinder auch, ob dies wirklich dem Wohl der Kinder ent-

spricht und ob Sie, wären Sie Kind, so leben möchten.

Ein zweites Problemfeld ist, dass Eltern, die keine dauerhafte Regelung finden, ihr Kind als Vermittler einsetzen. Kommen Ihnen beispielsweise diese oder ähnliche Sätze bekannt vor: »Wenn du nächstes Wochenende mit mir den Ausflug machen möchtest, dann ruf deinen Vater an und sag ihm, dass du nicht zu ihm kommen kannst.« »Sag deiner Mutter, dass wir nächstes Wochenende zwei Stunden später nach Hause kommen und sie dir diesmal genug Wäsche zum Wechseln mitgeben soll.« »Sag deinem Vater, dass er dich das nächste Mal pünktlich abholen soll.« Sicherlich gilt, je älter Kinder sind, desto eher wollen und sollen sie in Entscheidungsfindungen mit einbezogen werden. Die Entscheidung selbst haben jedoch die Eltern zu verantworten und so sollten auch die Verhandlungen hierüber unmittelbar zwischen den Eltern geführt werden. Kinder sind nicht das Sprachrohr ihrer Eltern und sollten auch nicht als Boten missbraucht werden. Häufig sind Kinder damit überfordert, eine Einigung zu vermitteln, die die Eltern schon untereinander nicht zu erzielen in der Lage sind. Grundsätzlich gilt daher: Besprechen Sie Angelegenheiten mit dem, den es unmittelbar angeht. Wenn Ihnen etwas an der Umgangsweise Ihres Ehegatten mit Ihrem Kind nicht passt, dann sagen Sie das Ihrem Ehegatten. Wenn Ihnen an dem Verhalten Ihres Kindes etwas nicht passt, dann besprechen Sie dies mit Ihrem Kind.

Wesentliche Belange der Kinder sind bei der gemeinsamen Sorge weiterhin mit dem anderen Elternteil abzustimmen.

Im Übrigen gilt hinsichtlich des gemeinsamen Sorgerechts, dass die wesentlichen Belange zwischen den Eltern abgestimmt werden müssen. Dinge des täglichen Lebens kann im Gegensatz dazu der Elternteil allein entscheiden, bei dem das Kind sich zu diesem Zeitpunkt aufhält. Wesentliche Belange sind beispielsweise, wo das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat, welche Schulbildung es erhalten soll, wichtige Erziehungsmaxime, auch die Entscheidung über die religiöse Erziehung des Kindes.

Können Sie sich über wesentliche Belange Ihres Kindes mit

Das Gericht kann das Sorgerecht insgesamt oder nur einen Teilbereich des Sorgerechts auf ein Elternteil übertragen.

dem anderen Elternteil nicht einigen, so können Sie bei Gericht einen Antrag auf Übertragung des alleinigen (Teil-) Sorgerechts stellen. Häufig wird das Gericht aber nur soweit Ihrem Antrag stattgeben, wie dies zum Wohle des Kindes unbedingt notwendig ist. Regelmäßig wird nur der Teilbereich des Sorgerechts übertragen, über den Streit besteht. Können Sie sich mit dem anderen Elternteil nicht einigen, wo das Kind leben soll, so wird das Gericht vermutlich nur diesen Teilbereich, das heißt das sogenannte Aufenthaltsbestimmungsrecht, übertragen.

Bevor das angerufene Gericht das Sorgerecht einem Elternteil überträgt, hat es zwischen den Eltern zu vermitteln und sich um eine gemeinsame Regelung zu bemühen. Ebenfalls ist das Jugendamt in die Verfahren eingebunden. Die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter erstatten dem Gericht einen Bericht, in dem es auch eine Empfehlung abgibt. Dies sollten Sie berücksichtigen, wenn Sie mit dem Jugendamt in Kontakt treten. Oder anders ausgedrückt: Das Jugendamt ist zwar nicht Entscheidungsträger, es spielt aber eine wichtige Rolle in den Verfahren und wenn Sie das Amt positiv zur eigenen Person einstimmen, so ist dies vorteilhaft für einen vernünftigen Verlauf des Verfahrens.

6.2 Bleibt das gemeinsame Sorgerecht nach der Scheidung bestehen?

Mit Scheidung der Ehe muss im Gegensatz zur früheren Rechtslage keine Entscheidung über das Sorgerecht erfolgen. Inhaltlich heißt dies, Ihre Kinder müssen nicht an dem Scheidungsverfahren beteiligt werden, sofern Sie und Ihr Ehegatte keinen besonderen Antrag stellen. Im letzteren Fall erhalten Sie vom zuständigen Jugendamt den Hinweis, dass von dort eine kostenlose Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Vor dem Amt oder vom Gericht müssen Ihre Kinder nicht angehört werden.

6.3 Kann ich das gemeinsame Sorgerecht verhindern?

Das gemeinsame Sorgerecht ist das Wunschmodell des Gesetzgebers!

Kinder, deren Eltern nicht verheiratet sind, haben zunächst weiterhin nur einen Elternteil, nämlich die Mutter, die das Sorgerecht für sie hat. Will der Vater ebenfalls das Sorgerecht für das Kind, so muss dies ausdrücklich beim Jugendamt unter Mitwirkung der Mutter beurkundet werden oder, wenn die Mutter nicht zustimmt, ein Familiengericht mit Beschluss so anordnen. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage ist das gemeinsame Sorgerecht dabei das Wunschmodell, das heißt wenn die Mutter keine sehr guten Gründe gegen die gemeinsame Sorge mit dem Vater vorbringt, so erhält dieser das gemeinsame Sorgerecht. Kein ausreichender Grund gegen das gemeinsame Sorgerecht sind dabei typische Streitigkeiten mit dem Vater, zum Beispiel über Umgangskontakte, Unterhalt oder Versorgung des Kindes. Die Kommunikation muss nachhaltig gestört sein, damit Streitigkeiten einen Grund darstellen können, dass das gemeinsame Sorgerecht nicht beschlossen wird.

Ich empfehle Müttern, die sich vehement gegen das gemeinsame Sorgerecht wehren, sich mit dem Gedanken anzufreunden, dass der Vater aber dennoch das gemeinsame Sorgerecht erhalten kann und sie daher zum Wohle ihres Kindes handeln, wenn sie versuchen, auch die Vorteile des gemeinsamen Sorgerechts zu sehen. Geteilte Verantwortung kann auch Entlastung heißen und ein Vater, der das gemeinsame Sorgerecht beansprucht, darf natürlich auch in die Verantwortung genommen werden, das heißt er hat auch Arztbesuche wahrzunehmen und sich um wichtige Belange zu kümmern.

6.4 Muss mein Kind weiterhin Kontakt zum anderen Elternteil haben?

Das Umgangsrecht ist nicht das Sorgerecht und gesondert zu regeln.

Strikt vom Sorgerecht zu unterscheiden ist das Umgangsrecht. Ein solches Recht steht jedem Elternteil zu, bei dem das Kind nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es besteht selbst dann, wenn dem betreffende Elternteil das Sorgerecht

entzogen wurde. Unerheblich ist auch, ob die Elternteile miteinander verheiratet sind oder waren.

Wie die Umgangskontakte auszugestalten sind, hängt vom Einzelfall ab. Es gibt keine gesetzliche Regelung, die bestimmte Tage oder Zeiten vorschreibt. Gleichwohl haben sich aber einige Grundsätze durch die Rechtsprechung entwickelt. So ist unter Berücksichtigung des Alters der Kinder möglichst beiden Eltern der Umgang am Wochenende zu ermöglichen. Hintergrund ist, dass Wochenenden regelmäßig besondere Freizeiten sind, die die Kinder mit beiden Elternteilen verbringen können sollten. Je kleiner das Kind ist, desto zurückhaltender ist im Übrigen mit Übernachtungen im Haushalt des anderen Elternteils zu verfahren.

Beschränken Sie sich möglichst nicht darauf, nein zu sagen. Bringen Sie Lösungsvorschläge, wie der Umgang der Kinder mit dem anderen Elternteil erfolgen könnte.

Vermeiden sollten Sie es auch, Umgangskontakte mit dem anderen Elternteil generell abzulehnen. Selbst wenn Sie mit guten Gründen Misstrauen gegenüber dem anderen Elternteil haben, so überlegen Sie, bevor sie jeglichen Umgang ablehnen, welche Kontakte für Ihr Kind noch vertretbar wären.

Denkbar ist beispielsweise ein begleiteter Umgang, wobei als Begleitperson nicht zwangsläufig Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Jugendamtes, sondern durchaus auch Vertrauenspersonen aus Ihrem Umfeld kommen können. Nicht zu empfehlen ist, dass Sie sich selbst als Begleitung vorschlagen. Zum einen sind weder Kind noch der andere Elternteil dann wirklich befreit im Umgang miteinander. Zum anderen bringen Sie sich selbst um kostbare Freizeit.

Unterbreiten Sie auch möglichst konkrete und auf eine kontinuierliche Regelung ausgelegte Vorschläge. Begründen Sie, warum Sie etwas vorschlagen. Behörden, Ämter und Gerichte greifen solche Vorschläge gern auf. Im Übrigen gerät der andere Elternteil durch Ihre Vorschläge auch in Zugzwang. Er muss begründen, warum er mit dieser Regelung nicht einverstanden ist; um so mehr, wenn Sie Ihrem Vorschlag nachvollziehbare Erwägungen anfügen und er seine eigenen Forderungen nicht begründen kann.

7. Scheidung?

Und nun kommen wir endlich auf Ihr häufig erstes Anliegen zurück. Sie möchten die Scheidung?

7.1 Wann kann ich die Scheidung beantragen?

Sind Sie sich mit Ihrem Ehegatten einig, dass Sie beide die Scheidung wollen? Dann kann eine Scheidung bereits mit Ablauf eines Trennungsjahres erfolgen. Der Antrag kann bereits vier bis (in einigen Gerichtsbezirken) 12 Wochen vorher bei Gericht eingereicht werden. Wichtig zu wissen ist, dass nur der, welcher den Scheidungsantrag stellt, anwaltlich vertreten sein muss. Der andere Ehegatte kann, muss jedoch nicht einen eigenen Anwalt beauftragen. Wollen also beide Ehegatten die Scheidung möglichst kostengünstig durchführen, so können sie eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt mit der Scheidung beauftragen. Aber Vorsicht: Die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt kann nur der Interessenvertreter eines Beteiligten sein. Der andere Ehegatte ist formal anwaltlich *nicht* vertreten. Deshalb sollten Sie sorgfältig überdenken, ob Sie auf einen eigenen Rechtsbeistand verzichten. Gegebenenfalls sparen Sie am falschen Ende und »bezahlen die Ersparnis teuer mit Ihrem Geld«.

Nur ein Beteiligter muss sich im Scheidungsverfahren anwaltlich vertreten lassen. Gut ist, wenn Sie der betreffende Beteiligte mit Rechtsbeistand sind.

Zeigt sich im Verfahren, dass Streitpunkte bestehen, so sollten Sie spätestens dann einen eigenen Rechtsbeistand mit Ihrer Interessenvertretung beauftragen.

Im Übrigen gilt, dass auch bei einer »unstreitigen« Scheidung eine Gerichtsverhandlung stattfindet und das Gericht Sie vor einer Scheidung persönlich zu den persönlichen Daten wie Eheschließung, Kinder, Beginn der Trennung etc. befragt. In der Regel verzichtet der zuständige Familienrichter auch nicht darauf, Sie persönlich anzuhören, unabhängig davon, ob es sich um eine einvernehmliche Scheidung handelt oder beide Ehegatten anwaltlich vertreten sind. Sind die wirtschaftlichen Verhältnisse eng, so kann der Ehegatte, der bis-

Auch für ein Scheidungsverfahren kann Verfahrenskostenhilfe beantragt werden.

lang keinen Rechtsbeistand an seiner Seite hatte, beim Familiengericht beantragen, dass ihm/ihr Verfahrenskostenhilfe bewilligt wird. Einen solchen Verfahrenskostenhilfeantrag können Sie auch vor Beauftragung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts stellen. Wollen Sie anschließend einen Rechtsbeistand beauftragen und die Mehrkosten von der Hand gehalten wissen, müssen Sie ausdrücklich die Beiordnung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts beantragen, vgl. im übrigen Kapitel »Wer hilft und was kostet das?«

7.2 Was ist, wenn mein Ehegatte eine Scheidung nicht will?

Grundsätzlich gibt es auch hier die Möglichkeit einer Scheidung nach Ablauf eines Trennungsjahres. Stimmt ein Ehegatte jedoch nicht zu, so muss das Gericht im Rahmen einer persönlichen Anhörung zu der Überzeugung gelangen, dass die eheliche Lebensgemeinschaft zerrüttet ist. Dies wird in der Praxis häufig angenommen, wenn ein Ehegatte sich endgültig einem neuen Partner/einer neuen Partnerin zugewandt hat. Auch wird der Ehegatte, der dem Scheidungsantrag bislang nicht zugestimmt hat, in Erklärungsnot geraten, wenn er keine Versöhnungsversuche unternommen und ggf. vielleicht sogar selbst das gemeinsame Zusammenleben beendet hat.

Leben Sie von Ihrem Ehegatten bereits drei Jahre oder länger getrennt, kann Ihre Ehe geschieden werden, wenn einer von Ihnen beiden dies verlangt. Das Gericht nimmt in diesem Fall allein aufgrund der Länge der Trennungszeit »unwiderlegbar« an, dass die Ehe zerrüttet und deshalb zu scheiden ist. Der gegenteilige Wille des anderen Ehegatten ist regelmäßig ohne Bedeutung.

7.3 Was ist, wenn ich die Scheidung nicht möchte?

In Ausnahmefällen können Sie sich gegen den Scheidungswunsch Ihres Ehegat-

Unabhängig davon, ob ein Scheidungsantrag nach Ablauf eines Trennungsjahres oder nach dreijähriger Trennung beantragt wird, kann in besonderen Ausnahmefällen der schei-

dungsunwillige Ehegatte sich auf eine unzumutbare Härte berufen und so die Scheidung der Ehe jedenfalls vorläufig verhindern. Voraussetzung ist, dass der scheidungsunwillige Ehegatte oder minderjährige Kinder durch die Scheidung unverhältnismäßig belastet würden.

ten wenden. Ansonsten wird eine Scheidung nach Ablauf eines Trennungsjahres regelmäßig auf Wunsch einer Partei ausgesprochen.

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass auch bei diesen sog. streitigen Scheidungen aber nur in Ausnahmefällen auf eine längere Trennungsfrist bestanden wird. Angenommen wird dies beispielsweise, wenn der scheidungsunwillige Ehegatte oder ein gemeinsames minderjähriges Kind lebensbedrohend erkrankt sind, eine Scheidung die wirtschaftlichen Verhältnisse außerordentlich belasten und die Zahlung von Unterhalt dadurch gefährdet würde oder schließlich ein sonstiger Schicksalsschlag Sie schon genug belastet und weitere Beeinträchtigungen nicht zumutbar erscheinen. Auch ein sehr hohes Alter oder jahrzehntelange Aufopferung des Scheidungsunwilligen können (müssen aber nicht) ausreichende Gründe sein.

Nicht unerwähnt soll an dieser Stelle bleiben, dass Sie eine Zustimmung zur Scheidung, die Sie ggf. schon erteilt haben, auch widerrufen können, und zwar bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils. Dass heißt streng genommen, dass Sie sogar Berufung gegen ein zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig ergangenen Scheidungsausspruch einlegen können, nur mit dem Zweck Ihre Zustimmung zur Scheidung zu widerrufen und so die Scheidung noch zu verhindern.

7.4 Ist eine Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres möglich?

Vor Ablauf des Trennungsjahres ist eine Scheidung grundsätzlich nicht möglich.

Unabhängig davon, ob Sie einvernehmlich oder gegen den Willen Ihres Ehegatten geschieden werden möchten, ist eine Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres grundsätzlich nicht möglich.

Ausnahmen, das heißt Härteregelungen gelten nur für Fälle, in denen es dem betroffenen Ehegatten aus Gründen, die

in der Person des anderen Ehegatten liegen, unzumutbar ist, allein durch das formale Band der Ehe weiterhin miteinander verbunden zu sein. In diesen Fällen gelten keinerlei Fristen, das heißt bereits nach kürzester Trennung kann die Scheidung beantragt werden. In der Praxis kommen diese sog. Härtescheidungen vorwiegend in folgenden Fallkonstellationen in Betracht:

Ausnahmsweise können Sie bei einem besonderen Härtefall auch vor Ablauf des Trennungsjahres die Scheidung beantragen.

- Der Ehegatte erwartet aus einer außerehelichen Beziehung ein Kind.
- Der Ehegatte ist in der Ehe gewalttätig geworden oder hat sich in anderer Weise eines schweren Vergehens/Verbrechens schuldig gemacht.

Auch bei einer sog. Härtescheidung wird das reguläre Gerichtsverfahren durchgeführt. Regelmäßig vergehen darüber Wochen bzw. Monate.

Wichtig zu wissen ist allerdings auch hier, dass diese besonderen Gründe zunächst nur ein Recht dazu geben, vorzeitig einen Scheidungsantrag zu stellen. Für das Scheidungsverfahren gelten damit noch nicht besondere Beschleunigungsgebote. Es sind die üblichen Stellungnahmefristen, Ladungsfristen und Auskünfte der am Scheidungsverfahren beteiligten Rentenversicherer abzuwarten. Hierüber vergehen regelmäßig mehrere Wochen bzw. Monate.

8. Was ist mit meiner Rente?

8.1 Scheidung – Versorgungsausgleich?

Vorsicht bei kurzer Ehe (bis zu 3 Jahren) wird ein Versorgungsausgleich nur auf Antrag eines Ehegatten durchgeführt.

Mit Scheidung Ihrer Ehe hat das Gericht regelmäßig auch über einen Ausgleich Ihrer Rentenansprüche zu entscheiden. Dies geschieht von Amts wegen. Das Gericht muss Ermittlungen anstellen und eine Entscheidung treffen, ohne dass Sie oder Ihr Ehegatte einen Antrag stellen müssen. Ausnahmsweise muss dies eine Partei beantragen, wenn die Ehezeit kürzer als drei Jahre ist.

Wird ein Versorgungsausgleich durchgeführt, so sind grundsätzlich alle während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften zu berücksichtigen. Dazu gehören Anwart-

schaften bei gesetzlichen Rentenversicherern, Zusatzversorgungen öffentlicher Versorgungsträger, Betriebsrenten und Zusatzversorgungen privater Rentenversicherer.

Andere kapitalbildende Zusatzversorgungen für das Alter, zum Beispiel Lebensversicherungen, bleiben ggf. im Versorgungsausgleich unberücksichtigt und sind im Rahmen eines Zugewinnausgleichs zum Ausgleich zu überprüfen (nachfolgendes Kapitel »Was wird aus unserem Vermögen?«).

Zu Beginn des Scheidungsverfahrens fordert das Gericht Sie und Ihren Ehegatten auf, unter Verwendung eines besonderen Fragebogens Auskunft über sämtliche Rentenversicherungen zu erteilen. Anschließend holt das Gericht bei den jeweiligen Versicherern Auskünfte ein, die auch Ihnen und Ihrem Ehegatten zu Prüfzwecken zur Verfügung gestellt werden.

Vorteilhaft ist, dass seit einer Gesetzesänderung zum 1.9.2009 die Rentenversicherer mit Ihrer Auskunftserteilung sogleich auch berechnen, welcher Ausgleichsbetrag dem anderen Ehegatten zu übertragen ist.

Das der Auskunft angefügte Rechenwerk der Versicherer ist für einen Nichtjuristen kaum nachvollziehbar. Was Sie jedoch überprüfen sollten, sind die in den Berechnungen zugrunde gelegten Versicherungszeiten. Bestehen Lücken im Versicherungsverlauf, so müssen diese unbedingt aufgeklärt werden. Ein einmal festgelegter Versicherungsverlauf steht auch außerhalb des Scheidungsverfahrens für Sie grundsätzlich verbindlich fest, das heißt bestimmt später Ihre Rente. Also Vorsicht, wenn Zeiten ungeklärt sind!

Überprüfen Sie bei den Rentenauskünften den Versicherungsverlauf. Versicherungslücken müssen unbedingt aufgeklärt werden.

Sollte der Rentenversicherer Fehler entdecken, kann auch er die Entscheidung für den Versorgungsausgleich, nicht die Scheidung selbst, angreifen, das heißt Beschwerde gegen den Scheidungsbeschluss erheben.

8.2 Wie wird der Versorgungsausgleich berechnet?

Seit 1.9.2009 gibt es eine neue gesetzliche Regelung. Jedes in der Ehe erworbene Recht wird grundsätzlich geteilt! Entschei-

dend zur Berechnung der Anrechte ist allein die Ehezeit und diese bestimmt sich nach dem Tag der Eheschließung und dem Tag der Zustellung des Scheidungsantrages. Da nur ganze Monate gerechnet werden sollen, kommt es zur Berechnung auf den 1. des Monats, an dem Sie die Ehe geschlossen haben, und auf den letzten des Monats an, der dem Monat der Zustellung des Scheidungsantrages vorausging. Dies hört sich kompliziert an. Tatsächlich werden diese Stichtage aber vom Gericht auf den betreffenden Fragebogen schon vornotiert und müssen von Ihnen daher nicht selbst errechnet werden.

Vorsicht bei verfrühten Scheidungsanträgen. Dies kann Ihre zu erwartende Rente reduzieren.

Sollte Ihr Ehegatte ohne Grund weit vor Ablauf des Trennungsjahres einen Scheidungsantrag stellen und Sie stimmen dem zu, so verzichten Sie ggf. auf Rentenanwartschaften. Tatsächlich werden die wesentlichen Stichtage vom Gericht ermittelt und die Auskünfte der Rentenversicherer auf Richtigkeit der zugrunde gelegten Stichtage überprüft.

8.3 Kann auf einen Versorgungsausgleich verzichtet werden?

Grundsätzlich kann auf Durchführung des Versorgungsausgleiches im Rahmen eines notariell beurkundeten Ehevertrages oder Scheidungsfolgenvertrages verzichtet werden. Eine Genehmigung des Gerichts oder Einhaltung einer Frist nach Abschluss des Vertrages ist mit Gesetzesänderung zum 1.9.2009 nicht mehr erforderlich.

Im Übrigen ist aber sehr sorgfältig zu überdenken, ob Sie auf einen Ausgleich verzichten sollten. Dies kann weitreichende Folgen haben. Gegebenenfalls fehlen Ihnen nur wenige Monate der Wartezeit, die bestimmen, ob Sie eine Rente erhalten oder nicht. Mit Ihrem Verzicht verlieren Sie also ggf. nicht nur die zu übertragenden Anwartschaften, sondern auch Ihre eigenen Anwartschaften. Im Übrigen wird der Kapitalwert der Rentenanwartschaften von vielen unterschätzt. Die/der Verzichtende führt sich nicht vor Augen, welcher Kapitalaufwand erforderlich wäre, wollte er/sie die zum Ver-

Vorsicht vor Verzichtserklärungen, insbesondere wenn Sie zuvor nicht ermitteln lassen haben, worauf Sie überhaupt verzichten.

zicht gestellten Anwartschaften durch Einzahlung in die Rentenkasse selbst begründen. Verzichten Sie also nicht ohne Not auf Durchführung des Versorgungsausgleiches und verzichten Sie insbesondere nicht, bevor nicht berechnet worden ist, wie hoch Ihr Anspruch wäre.

9. Was wird aus unserem Vermögen?

Sie haben keinen Ehevertrag abgeschlossen? Für Sie war immer klar, dass Ihnen und Ihrem Ehegatten alles gemeinsam gehört? Falsch!

9.1 Scheidung – was wird aus unserem Vermögen?

Auch wenn der Gesetzgeber davon ausgeht, dass das in der Ehe erwirtschaftete Vermögen durch gemeinsame Anstrengungen entstanden ist und deshalb ein Ausgleich mit Scheidung der Ehe erfolgen soll, so heißt dies nicht, dass beiden Ehegatten alles gemeinsam gehört. Haben Sie also keine besondere Vereinbarung getroffen und leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft, ist ein Ausgleich besonders geltend zu machen. Andernfalls verbleibt jedem nur das, was ausdrücklich (auch) auf seinen Namen erworben wurde.

Sind Haus, PKW, Sparkonten vom Ehegatten allein angeschafft, so ist sie/er Eigentümerin/Eigentümer und kann hierüber frei verfügen. Ein Ausgleich findet nur im Rahmen eines sog. Zugewinnausgleichs statt. Lediglich über sein gesamtes Vermögen darf der Ehegatte nicht verfügen. Einem solchen Vertrag müsste der andere Ehegatte ausdrücklich zustimmen.

9.2 Wann kann ein Zugewinnausgleich geltend gemacht werden?

Maßgeblicher Zeitpunkt ist in der Regel der Tag der Scheidung und zur Berechnung der Vermögenswerte der Tag der Zustellung des Scheidungsantrages. Es ist der Tag entschei-

dend, an dem der Ehegatte, der nicht die Scheidung beantragt hat, den Antrag vom Gericht zugestellt bekommt.

Ausnahmsweise kann bereits vorher ein Zugewinnausgleich verlangt werden, zum Beispiel wenn die Eheleute seit mindestens drei Jahren getrennt leben oder wenn zu befürchten ist, dass der Ehegatte illoyale Vermögensverschiebungen vornimmt und dadurch der eigene Ausgleichsanspruch erheblich gefährdet erscheint. Letzteres wäre zum Beispiel gegeben, wenn der Ehegatte ein Hausgrundstück ohne wirtschaftlichen Grund zum Verkauf anbietet, den Luxusurlaub bucht, obwohl er in einfachen Verhältnissen lebt oder Aktien ohne wirtschaftlichen Grund verkauft. Entgegen der früheren Rechtslage müssen Sie als »potentielles Opfer« auch nicht die Verfügung des Ehegatten abwarten. Es reicht aus, wenn die Schädigung zu befürchten ist.

Vorsicht bei Vermögensverschiebungen des Ehegatten. Sie haben Rechte, Ihren Anspruch zu sichern.

9.3 Was ist, wenn ich nicht weiß, welche Vermögenswerte mein Ehegatte hat?

Unabhängig davon, für wen ein Ausgleichsanspruch bestehen kann, müssen beide Ehegatten auf Verlangen des Anderen Auskunft über ihre Vermögenswerte erteilen. Dazu ist ein sog. Bestandsverzeichnis zu erstellen, in dem alle Vermögenswerte und Schulden aufzuführen sind. Entscheidend ist der Wert der einzelnen Vermögenswerte zum Zeitpunkt des sog. Stichtages, also regelmäßig des Tages der Zustellung des Scheidungsantrages. Vorsicht ist geboten, wenn der Ehegatte Belege über andere Zeiträume vorlegt. Die Erfahrung zeigt, dass die darin zugrunde gelegten Werte häufig niedriger sind als die eigentlich zugrunde zu legenden Werte und deshalb zu Ihren Lasten gingen.

Achten Sie darauf, dass die Vermögenswerte vollständig und auf den Tag bezogen mitgeteilt werden.

Bei Lebensversicherungen gilt eine weitere Besonderheit. Hier ist, wenn die Versicherung auch nach Scheidung der Ehe weiter geführt wird, nicht nur der Rückkaufswert sondern auch das Gewinnguthaben bzw. die Überschussbeteiligung mit in die Berechnungen einzustellen. Nicht selten teilen Versiche-

rungen auf Wunsch des Ehegatten zunächst nur den Rückkaufswert mit. Bestehen Sie darauf, dass Ihnen die bis dahin erwirtschaftete Überschussbeteiligung bekannt gegeben wird. Andernfalls verzichten Sie ggf. ohne Not auf »bares Geld«.

9.4 Wie berechnet sich der Zugewinnausgleich?

Anhand der erstellten Vermögensaufstellung ist zunächst das Endvermögen zu ermitteln, getrennt nach Ihren und Ihres Ehegatten Vermögenswerten, und zwar Aktiva und Passiva. Hierbei sind sämtliche Vermögenswerte zu berücksichtigen und der Wert des Vermögens ist insgesamt zu ermitteln. Ihre Verbindlichkeiten fließen ebenso in die Zugewinnausgleichsberechnungen ein. Daher ist es für Sie durchaus von Vorteil, absehbare bzw. nicht vermeidbare Verbindlichkeiten noch vor dem Stichtag zur Berechnung des Zugewinnausgleiches zu begründen.

Ein Beispiel: Sie stellen selbst den Scheidungsantrag oder können jedenfalls voraussehen, dass ein solcher Scheidungsantrag Ihres Ehegatten Ihnen alsbald zugestellt werden wird. Bitten Sie Ihre Rechtsanwältin bzw. Ihren Rechtsanwalt, Ihnen rechtzeitig zuvor eine Kostenvorschussrechnung betreffend seiner Gebühren für dieses Verfahren in Rechnung zu stellen. Auch dies sind im Rahmen des Zugewinnausgleiches zu berücksichtigende Verbindlichkeiten. Durch eine rechtzeitige Vorschussrechnung finanziert Ihr Ehegatte ggf. Ihre Scheidungskosten mit!

Grundsätzlich werden auch nicht einzelne Vermögenswerte ausgeglichen, das heißt einzelne Vermögenswerte aus der Zugewinnausgleichsberechnung ausgenommen. Schlägt Ihr Ehegatte Ihnen dies vor, beispielsweise über ein Aktiendepot, Haus oder Auto könne man sich doch untereinander verständigen, ist empfehlenswert, sich hierauf jedenfalls nicht einzulassen, bevor Sie die Auswirkungen auf Ihre Zugewinnausgleichsansprüche kennen. Auch hier gilt, verzichten Sie auf nichts bzw. vereinbaren Sie nichts, bevor Sie nicht die Tragweite der Vereinbarung kennen.

Neben der Ermittlung des Vermögens am Ende der Ehezeit ist auch das Vermögen zum Anfang der Ehezeit, das heißt also am Tag der Eheschließung zu ermitteln.

Zusätzlich werden diesem sogenannten Anfangsvermögen noch die Vermögenswerte hinzugerechnet, die Sie oder Ihr Ehegatte während der Ehe geerbt bzw. geschenkt oder zugewendet bekommen haben. Allerdings zählen bei letzteren nur außergewöhnliche Geschenke und Zuwendungen, nicht die gewöhnlichen Geschenke zu Weihnachten, Geburtstag etc.

Endvermögen
– Anfangsvermögen
= Zugewinn

Die Differenz zwischen sog. Anfangsvermögen und Endvermögen ist der jeweilige Zugewinn. Übersteigt der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des Anderen, kann letztere/letzterer die Hälfte der Differenz als Zugewinnausgleich beanspruchen. Dabei handelt es sich um einen reinen Zahlungsanspruch. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte kann nicht die Übertragung eines bestimmten Gegenstandes, sondern grundsätzlich nur eine Ausgleichszahlung verlangen. Natürlich können Sie sich mit Ihrem Ehegatten aber darauf verständigen, dass zum Ausgleich des Zugewinns bestimmte Gegenstände übertragen werden.

Zur Verdeutlichung eine Beispielsrechnung:

Anfangsvermögen der Ehefrau:	
Bargeld	*5.000,– Euro*
PKW	*2.000,– Euro*
Lebensversicherung	*1.000,– Euro*
Schulden	*– 3.000,– Euro*
= Anfangsvermögen	*5.000,– Euro*
zzgl. Erbschaft während der Ehe	*1.000,– Euro*
= insgesamt	*6.000,– Euro*

Endvermögen der Ehefrau	
Lebensversicherung	*5.000,– Euro*
Sparguthaben	*5.000,– Euro*
= insgesamt	*10.000,– Euro*
Zugewinn der Ehefrau somit	
(10.000,– Euro – 6.000,– Euro)	*4.000,– Euro.*
Anfangsvermögen des Ehemannes:	
Hausgrundstück, damaliger Wert	*50.000,– Euro*
Schulden	*- 40.000,– Euro*
= Anfangsvermögen	*10.000,– Euro*
zzgl. Erbschaften während der Ehezeit	*10.000,– Euro*
= insgesamt	*20.000,– Euro*
Endvermögen des Ehemannes	
Hausgrundstück	*150.000,– Euro*
Schulden	*- 50.000,– Euro*
1. Pkw	*10.000,– Euro*
2. Pkw	*4.000,– Euro*
= insgesamt	*114.000,– Euro*
Zugewinn des Ehemannes somit	
(114.000,– Euro – 20.000,– Euro)	*94.000,– Euro*

Zugewinn Ehegatte 1 – Zugewinn Ehegatte 2 = Differenz

Der Zugewinn des Ehemannes übersteigt den Zugewinn der Ehefrau um (94.000,– Euro – 4.000,– Euro) 90.000,– Euro. Der Ausgleichsanspruch der Ehefrau beträgt 45.000,– Euro.

Differenz geteilt durch 2 = Ausgleichsanspruch des Ehegatten 2

Die Ehegatten können sich aber darauf verständigen, dass die Ehefrau unter Anrechnung auf ihren Ausgleichsanspruch den geringwertigeren 2. PKW von Ihrem Ehemann übertragen erhält. Sie bekommt dann den Pkw und 41.000,– Euro. Sofern der 2. PKW allerdings ein Familien-PKW war, den die Ehegatten ausschließlich für »Familienfahrten« genutzt haben, handelt es sich aber nicht um ein Vermögensgegenstand, sondern um einen sog. Haushaltsgegenstand, der nach anderen Vorschriften zugewiesen wird, vergleichen Sie hierzu auch die Ausführungen im Kapitel 4.

Vorstehende Berechnungen sind natürlich nur eine vereinfachte Darstellung. Es gibt weitere Besonderheiten, auf deren Darstellung im Rahmen dieser Broschüre verzichtet werden muss. Nur beispielhaft, weil besonders wichtig, sollen nachstehend noch folgende Aspekte hervorgehoben werden:

9.5 Das Geld war damals mehr wert. Wird das berücksichtigt?

Das Anfangsvermögen wird durch eine komplizierte Umrechnung unter Zuhilfenahme des Lebenshaltungsindex den jetzigen Verhältnissen angepasst. Dadurch wird die Inflation des Geldes heraus gerechnet bzw. anders ausgedrückt: Es wird berücksichtigt, dass die Mark früher mehr wert war (als heute der Euro)! Bei langen Ehezeiten handelt es sich auch hier um nicht unerhebliche Wertsteigerungen, durch deren Nichtberücksichtigung Sie also ggf. erheblich benachteiligt werden können. Ein Beispiel: 10.000,– DM im Jahre 1968 sind im Jahre 2017 18.635,– € wert! Je mehr Vermögenswerte Sie oder Ihr Ehegatte also zum Zeitpunkt der Ehe besessen haben und je länger die Ehe besteht, desto eher sollten Sie fachkundigen Rat einholen.

9.6 Was kann ich unternehmen, wenn mein Ehegatte nach der Trennung sein Vermögen ausgibt?

Verlangen Sie Auskunft über das Vermögen Ihres Ehegatten zum Zeitpunkt der Trennung.

Wenn das Vermögen Ihres Ehegatten sich zwischen Trennung und Zustellung des Scheidungsantrages mindert, gilt die Vermutung, dass er sich illoyal Ihnen gegenüber verhalten hat und der entsprechende Fehlbetrag seinem Vermögen wieder zuzurechnen ist. Zwar hat Ihr Ehegatte die Möglichkeit, das Gegenteil zu beweisen. Das wird ihm jedoch nicht gelingen, wenn er das Geld zu Ihrem Schaden »verprasst« hat. Wichtig zur Sicherung Ihrer Rechte ist jedoch, dass Sie angeben können, welches Vermögen er am Tag der Trennung gehabt hat. Damit Ihnen dies gelingt, können Sie Ihren Ehegatten unmittelbar nach der Trennung auffordern oder durch Ihren

Rechtsbeistand auffordern lassen, Auskunft über sein Vermögen zum maßgeblichen Stichtag der Trennung zu geben. Dazu ist er von Gesetzes wegen verpflichtet. Ergänzendes Problem ist, dass Sie den Tag der Trennung benennen können. Wie bereits im Kapitel 2 angeführt, sollten Sie schriftlich festhalten (lassen), an welchen Tag Sie sich getrennt haben.

9.7 Kann oder muss ich mich mit meinem Ehegatten auf einen Zugewinnausgleich einigen?

Sofern Sie mit Ihrem Ehegatten eine Vereinbarung über den Zugewinnausgleich treffen möchten, so muss diese Vereinbarung notariell beurkundet werden, wenn dies vor Rechtskraft der Scheidung erfolgt. Andernfalls ist die Vereinbarung unwirksam.

Können Sie sich nicht einigen, kann die Angelegenheit zusammen mit der Scheidung vom Familiengericht entschieden werden oder auch nach einer Scheidung in einem gesonderten Verfahren vor dem Familiengericht eingeklagt werden. Vorsicht ist jedoch bei nachträglicher Geltendmachung geboten! Sie haben nach Rechtskraft der Scheidung nur drei Jahre Zeit, einen solchen Anspruch durchzusetzen. Die Frist beginnt regelmäßig mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem Ihre Scheidung rechtskräftig wird. Nach Ablauf der dreijährigen Frist ist ein Anspruch verjährt, das heißt Ihr geschiedener Ehegatte kann den Anspruch allein wegen Zeitablaufs zurückweisen.

10. Migrationshintergrund?

Sie oder Ihr Ehegatte haben eine ausländische Staatsangehörigkeit? Dann kann, muss aber nicht das Recht des Heimatlandes anwendbar sein. Dabei sind auch nicht alle Fragen grundsätzlich einheitlich nach einer Rechtsordnung zu beantworten. Es kann sein, dass für einen Aspekt deutsches Recht und für einen anderen Aspekt das Recht Ihres Heimatlandes anzuwenden ist. Für jedes Ihrer regelungsbedürften Rechte (Unterhalt, Sorgerecht, Wohnung etc.) ist also gesondert zu prüfen:

- Welches Gericht (das Gericht hier vor Ort oder das Gericht des Heimatlandes) ist zuständig?
- Nach welchem Recht gestaltet sich das gerichtliche Verfahren?
- Nach welchem Recht ist die eigentliche Scheidung zu treffen?

Zur Beantwortung dieser Fragen gibt es besondere Gesetzesvorschriften. Alle Regelungen hierzu an dieser Stelle darstellen zu wollen, würde den Umfang dieser Broschüre überschreiten. Je schwerwiegender Ihr Fall ist und ggf. je unverständlicher das Regelwerk sich für Sie darstellt, um so dringlicher ist Ihnen zu empfehlen, sich einen eigenen Rechtsbeistand zu nehmen.

Sie können sich zu Beratungsgesprächen von einer Person Ihres Vertrauens, die Ihnen bei der Übersetzung hilft, begleiten lassen. Vermeiden Sie wenn möglich nur, als Begleitperson Ihr eigenes Kind mitzunehmen. Kinder werden dadurch nicht selten überfordert. Scheuen Sie sich auch nicht, nachzufragen, wenn Sie etwas (trotz Übersetzung) nicht verstanden haben. Ihre Rechtsanwältin oder Ihr Rechtsanwalt möchte für Sie tätig sein und Ihnen helfen. Dies ist nur möglich, wenn Sie die Ratschläge auch verstehen. Daher muss es auch ein Anliegen Ihres Rechtsbeistandes sein, dass Sie alles verstehen. Zur Vorbereitung auf den Besprechungstermin sollten Sie möglichst

wichtige Dokumente, die in ausländischer Sprache abgefasst sind, übersetzen lassen.

Für Gerichtsverhandlungen können Sie einen vereidigten Dolmetscher vom Gericht gestellt bekommen. Dieser übersetzt Ihnen während der Verhandlung alles sowie umgekehrt übersetzt er ggf. dem Gericht Ihre Ausführungen. Dadurch können Sie wichtige Aspekte in Ihrer Muttersprache ausdrücken. Wenn dies für Sie in Betracht kommt, achten Sie bitte darauf, dass ein Dolmetscher für die korrekte Sprache bestellt wird. Ebenso wie zum Beispiel Deutsche, Schweizerinnen/ Schweizer und Österreicherinnen/Österreicher nicht dieselbe Sprache sprechen, so mag es für Ihre Muttersprache ebenfalls ähnliche Sprachen geben, die aber in der unterschiedlichen Übersetzung zu erheblichen Missverständnissen führen können.

11. Ohne Trauschein!

Sie leben mit einer Partnerin/einem Partner zusammen, sind aber nicht verheiratet? Jetzt könnte ich frech fragen: Warum haben Sie dann diese Broschüre gelesen? Denn die ehelichen Schutzvorschriften gelten für Sie nicht. Nur zu verständlich fragen Sie dann aber vielleicht zurück:

11.1 Und wenn ich nicht verheiratet bin, was für Rechte habe ich dann bei einer Trennung?

Ihre Ansprüche unterliegen teilweise gänzlich anderen Voraussetzungen. Sie alle darstellen zu wollen, würde den Raum für eine weitere Broschüre einnehmen. Deshalb bitte ich um Ihr Verständnis, dass ich nur kurz und knapp die wichtigsten und grundsätzlichen Unterschiede darstellen kann:

- Eine Trennung im juristischen Sinne gibt es nicht. Das hat den Vorteil, dass Sie auch keine Bedenken haben müssen, nach einer Trennung noch gelegentlich Versorgungsleis-- tungen für den anderen zu erbringen. Das gemeinsame-

Wäsche waschen oder Kochen ist erlaubt. Gibt es also noch einige Gemeinsamkeiten, ist dies regelmäßig ohne Bedeutung.

- Ein Unterhaltsanspruch für Sie, als betreuender Elternteil besteht nur, wenn Sie ein gemeinsames Kind haben. Dieser Anspruch ist zeitlich auch beschränkt, und zwar regelmäßig für die Zeit sechs Wochen vor und regelmäßig maximal drei Jahre nach der Geburt Ihres gemeinsamen Kindes. Kindesunterhalt wird daneben ebenso wie zwischen Ehegatten verschuldet. Hier gibt es keinen Unterschied.
- Betreffend Wohnraum und Haushaltsgegenständen gilt, dass jeder das für sich beanspruchen kann, was ihm gehört. Gesetzliche Vermutungen, dass Gegenstände, die während des Zusammenlebens angeschafft wurden, Ihnen gemeinsam gehören, gibt es nicht. Es ist also sorgfältig zu überprüfen und notfalls zu beweisen, wer was erworben hat und wer Vertragspartner einzelner Verträge ist. Gemeinsame Verträge – beispielsweise Mietverträge oder Verträge mit Versorgungsunternehmen oder Telefonanbietern – müssen regelmäßig auch gemeinsam gekündigt werden.
- Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz genießen Sie wie ein Ehegatte. Erfreulicherweise unterscheidet der Gesetzgeber hier nicht zwischen Ehegatten und nichtehelichen Lebenspartnern.
- Zum Sorgerecht unterscheidet sich Ihre Situation darin, dass mit der Geburt des Kindes zunächst nur die Mutter das Sorgerecht hat. Im Jahr 2010 wurden die Rechte der Väter nichtehelicher Kinder allerdings ausgeweitet. Das Sorgerecht kann Ihnen seitdem auch dann (mit-)übertragen werden, wenn die Mutter des Kindes damit nicht einverstanden ist. Dann oder wenn die Mutter einem gemeinsamen Sorgerecht durch eine Sorgerechtserklärung zustimmt, so besteht ebenso wie unter Ehegatten das gemeinsame Sorgerecht mit dem Vater. Dann gibt es keinen Unterschied zwischen Eltern, die verheiratet sind oder als

nichteheliche Lebensgemeinschaft das Sorgerecht ausüben. Weiteres hierzu finden Sie unter dem Kapitel 6. Auch das Umgangsrecht unterscheidet sich zu Ehegatten nicht, und zwar unabhängig davon, ob Sie das gemeinsame Sorgerecht haben oder nicht.
- Einen Zugewinnausgleichsanspruch und Versorgungsausgleich gibt es nicht. Sollte Ihre ehemalige Partnerin/Ihr Partner also während des Zusammenlebens mehr Vermögen und höhere Rentenanwartschaften erworben haben, können Sie hieraus regelmäßig keine Ansprüche herleiten.

12. Zusammenfassender Fragenkatalog

Damit soll dieser Leitfaden seinen Abschluss finden. Ich hoffe, Sie haben einige Tipps und Anregungen für sich gefunden. Mein Ziel war es jedenfalls, dass Sie Fragen und Anregungen erhalten haben und so für wichtige regelungsbedürftige Punkte im Rahmen von Trennung und Scheidung sensibilisiert wurden. Nachstehend möchte ich daher noch einmal einige der wichtigsten Fragen auflisten. In Klammern ist den Fragen jeweils angefügt, für welchen Themenkomplex die Frage von Bedeutung sein könnte. Des Weiteren sind die Fragen in drei Zeitkomplexe geordnet. Letzteres ist als Anregung zu verstehen, wann Sie sich diese Fragen möglichst stellen sollten.

Während der Zeit des ehelichen Zusammenlebens bei Trennungsabsicht

- Habe ich Unterlagen, aus denen sich die Höhe der Einkünfte meiner Partnerin/meines Partners ergeben? (Unterhalt)
- Habe ich Unterlagen über Kreditverbindlichkeiten oder sonstigen Schulden, die ich und meine Partnerin/mein Partner haben. (Unterhalt)
- Weiß ich, wofür meine Partnerin/mein Partner und ich das Einkommen ausgeben? Habe ich Belege über unsere Ausgaben? (Unterhalt)

- Habe ich Unterlagen in den Händen über die jeweiligen Vermögenswerte von mir und meinem Ehegatten? (Vermögen)
- Hat mein Ehegatte die Möglichkeit, über meine Vermögenswerte/Einkünfte zu verfügen (zum Beispiel Kontovollmacht)? Kann ich dies unterbinden? (Vermögen)
- Möchte ich mich schon vor der Trennung von einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt/Fachanwältin bzw. Fachanwalt für Familienrecht beraten lassen? Welche Voraussetzungen soll die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt erfüllen? (Allgemeine Hinweise)
- Habe ich mich beim zuständigen Amtsgericht nach einem Berechtigungsschein für Beratungshilfe erkundigt? (Allgemeine Hinweise)
- Bin ich für das Beratungsgespräch bei einer Rechtsanwältin/bei einem Rechtsanwalt vorbereitet? Welche Fragen möchte ich beantwortet haben? Habe ich wichtige Unterlagen für ein solches Gespräch zusammengestellt? (Allgemeine Hinweise)
- Habe ich alle Möglichkeiten ausgeschöpft, eine eigene Wohnung zu finden, wie Inserate, Zettel an öffentlich zugänglichen Stellen, Sozialzentrum etc.? (Wohnung)
- Habe ich für einen Umzug alles vorbereitet, das heißt sämtliche Unterlagen wie Personalausweis, Versicherungsunterlagen, sonstige persönliche Gegenstände griffbereit bzw. einer vertrauenswürdigen Person zur Aufbewahrung übergeben? (Wohnung)

Bei konkretem Wunsch nach Trennung

- Leben mein Ehegatte und ich nach gerichtlicher Definition getrennt voneinander? Gibt es Nachweise, zum Beispiel schriftliche Bestätigung? (Trennung)
- Habe ich Nachweise, wo ich mich um eine Arbeitsstelle beworben habe? (Unterhalt)
- Habe ich einen Nachweis, seit wann ich über Unterhaltsansprüche verhandle? (Unterhalt)
- Bin ich rentenberechtigt und habe ich einen Antrag beim Rentenversicherer gestellt (Unterhalt)
- Stehen mir Sozialleistungen wie Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld zu? (Unterhalt)
- Habe ich beim Arbeitsamt – Familienkasse einen Kindergeldantrag gestellt? (Unterhalt)
- Kommt für mich eine Berufsausbildung in Voll- oder Teilzeit in Betracht? (Unterhalt)
- Habe ich eine aktuelle Düsseldorfer Unterhaltstabelle und zahlt meine Ehefrau/mein Ehemann danach vollständig Kindesunterhalt?(Unterhalt)
- War mein Ehegatte gewalttätig? Wenn ja, habe ich hierüber Tagebuch geführt, Fotoaufnahmen gefertigt, ärztliche Atteste? (Gewaltschutz)
- Kann meinem Ehegatten aufgegeben werden, unsere Wohnung nicht mehr zu betreten? (Gewaltschutz)
- Habe ich meinen Ehegatten ausdrücklich aufgefordert, mich nicht mehr durch Telefonanrufe, SMS etc. zu belästigen? (Gewaltschutz)
- Wie sollten meines Erachtens die Kontakte zwischen meinen Kindern und dem anderen Elternteil stattfinden? Kommt für mich eine Beratung durch das Jugendamt oder andere Hilfseinrichtung in Betracht. (Sorge- und Umgangsrecht)
- Stehen in nächster Zeit Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten meiner Kinder an? Wenn ja, habe ich hierüber schon eine Einigung mit dem anderen Elternteil

Beratungsstellen bei Erziehungsfragen

Kinderschutz-Zentrum Westküste des Diakonischen Werkes Husum gGmbH
☎ (0 48 41) 69 14 50
Neustadt 49 — 25813 Husum
www.dw-husum.de — @ kinderschutz@dw-husum.de

Deutscher Kinderschutzbund e.V.
Kreisverband Nordfriesland — ☎ (0 48 41) 25 75
Osterende 61 a — 25813 Husum
www.kinderschutzbund-nf.de — @ info@kinderschutzbund-nf.de

Psychologisches Beratungszentrum des Diakonischen Werkes Husum gGmbH
☎ (0 48 41) 69 14 40
Theodor-Storm-Str. 7 — 25813 Husum
www.dw-husum.de — @ pbz@dw-husum.de

Elterntelefon – bundesweit (kostenlos)
www.elterntelefon.de — ☎ (08 00) 1 11 05 50

Elternschule Nordfriesland — ☎ (0 48 61) 6 10 17-18
Rademacherstraße 11 — 25832 Tönning
www.kompass-nf.de — @ ElternschuleNF@kompass-nf.de

Beratungs- und BehandlungsZentrum – BBZ Diakonisches Werk Südtondern gGmbH

Beratungsstelle Niebüll — ☎ (0 46 61) 96 59-0
Westerlandstraße 3 — 25899 Niebüll
www.dw-suedtondern.de — @ bbz-niebuell@dw-suedtondern.de

Beratungsstelle Leck — ☎ (0 46 61) 96 59-0
Süderstraße 4 — 25917 Leck
www.dw-suedtondern.de — @ bbz-niebuell@dw-suedtondern.de

Beratungsstelle Wyk — ☎ (0 46 81) 74 87 56
St. Nicolai-Straße 10 — 25938 Wyk auf Föhr
www.dw-suedtondern.de — @ bbz-niebuell@dw-suedtondern.de

Beratungsstelle Sylt — ☎ (0 46 51) 8 22 20 20
Kirchenweg 37 — 25980 Westerland
www.dw-suedtondern.de — @ bbz-sylt@dw-suedtondern.de

Beratungsstelle für sämtliche Fragen betreffend elterlicher Sorge, Umgangsrecht und Kindesunterhalt

Kreis Nordfriesland
Fachbereich
Jugend, Familie und Bildung ☎ (0 48 41) 67- 0
Marktstraße 6 25813 Husum
www.nordfriesland.de

Bitte lassen Sie sich mit der zuständigen Ansprechperson verbinden.

VAMV - Verband allein erziehender Mütter und Väter
Beratungsstelle ☎ (04 31) 5 57 91 50
Kiellinie 275 24106 Kiel
www.vamv-sh.de @ info@vamv-sh.de

Hilfreich bei Wohnungssuche

GEWOBA Nord
Baugenossenschaft eG ☎ (0 48 41) 89 96-0
Osterende 46 25813 Husum
www.gewoba-nord.de @ husum@gewoba-nord.de

WOBAU Eiderstedt/Dithmarschen eG
☎ (0 48 61) 96 05-0
Wolliner Straße 5 25832 Tönning
www.wobau-eiderstedt.de @ Wobau-Eiderstedt@foni.net

Beratungsstelle für berufliche Fragen

Frau & Beruf ☎ (0 48 41) 70 60
Asmussenstraße 19 25813 Husum
www.frau-und-beruf-sh.de @ frau-beruf-nf@posteo.net

Beratungsstelle für Selbsthilfegruppen

KIBIS ☎ (0 48 41) 80 07 77
Schiffbrücke 12 25813 Husum
www.kibis-nf.de @ info@kibis-nf.de

Beratungsstellen nach Gewalt

Frauenberatung und Notruf

- Husum
  Norderstr. 22
  ☎ (0 48 41) 6 22 34
  25813 Husum
- Niebüll
  Friedrich-Paulsen-Str. 6 a
  ☎ (0 46 61) 94 26 88
  25899 Niebüll
  @ info@frauennotruf-nf.de

Frauennotruf Flensburg e. V.
Nikolaikirchhof 5
www.fin-flensburg.de
☎ (04 61) 90 90 82 00
24937 Flensburg
@ frauennotruf@fin-flensburg.de

Frauenhelpline Schleswig-Holstein
www.helpline-sh.de
☎ 0700 999 11 444

Frauenhäuser

- Flensburg ☎ (04 61) 4 63 63
- Dithmarschen/Heide ☎ (04 81) 6 10 21

www.frauenhaus-dithmarschen.de
@ info@frauenhaus-dithmarschen.de

Pro Familia
Beratungsstelle Husum
Schlossgang 8
www.profamilia.de
☎ (0 48 41) 36 71
25813 Husum
@ husum@profamilia.de

Pro Familia
Beratungsstelle Flensburg
Marienstraße 29 – 31
www.profamilia.de
☎ (04 61) 9 09 26-40
24937 Flensburg
@ www.profamilia.de

- Beratung für Männer, die sexuelle und häusliche Gewalt erlebt haben
- Gruppenangebote für gewalttätig gewordene Männer

Beratungsstelle im Packhaus
Hilfen für sexuell / körperlich Gewalttätige
Beselerallee 69 a
www.packhaus-kiel.de
☎ (04 31) 57 88 96
24105 Kiel
@ kiel-packhaus@profamilia.de

Beratungs- und BehandlungsZentrum - BBZ - Niebüll
Diakonisches Werk Südtondern gGmbH
Täterarbeit: Gruppenangebot für gewalttätig gewordene Männer
dienstags von 18.15 bis 20.00 Uhr
Westerlandstraße 3
☎ (0 46 61) 96 59-0
25899 Niebüll
@ bbz-niebuell@dw-suedtondern.de

Beratungsstellen für Migranten

Kreis Nordfriesland

Migrationssozialberatung
Marktstraße 6
☎ (0 48 41) 67-462 und 67-583
25813 Husum

co*n*tra
Fachstelle gegen Frauenhandel
in Schleswig-Holstein
Postfach 35 20
www.contra-sh.de
☎ (04 31) 55 77 91 91
24034 Kiel
@ contra@
frauenwerk.nordkirche.de

Sozialzentren

Mittleres Nordfriesland
Norderende 2
☎ (0 46 71) 91 92-112
25821 Breklum
@ info-sz@amnf.de

Föhr-Amrum
Feldstraße 36
☎ (0 46 81) 74 67 83
25938 Wyk auf Föhr
@ info@sz-foehr-amrum.de

Husum und Umland
Rathaus, Zingel 10
☎ (0 48 41) 6 66-0
25813 Husum
@ sozialzentrum@husum.de

Leck
Klixbüller Chaussee 10
☎ (0 46 61) 601-601
25917 Leck
@ info@sz-leck.de

Niebüll
Hauptstraße 44
☎ (0 46 61) 6 01-501
25899 Niebüll
@ info@sz-niebuell.de

Südliches Nordfriesland
Am Markt 1
☎ (0 48 61) 6 14-0
25832 Tönning
@ info@sz-snf.de

Sylt
Maybachstraße 2
☎ (0 46 51) 8 51-7 10
25980 Sylt/OT Westerland
@ info@sz-sylt.de

Hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte im Kreis Nordfriesland

- **Kreis Nordfriesland**
  Simone Ehler
  Marktstraße 6
  gleichstellung.nordfriesland.de
  ☎ (0 48 41) 67-3 68, -3 41
  25813 Husum
  @ simone.ehler@nordfriesland.de

- **Stadt Husum/Amt Pellworm**
  Britta Rudolph
  Zingel 10
  www.husum.de
  ☎ (0 48 41) 6 66-1 96
  25813 Husum
  @ britta.rudolph@husum.de

- **Amt Nordsee-Treene**
  Kirsten Schöttler-Martin
  Schulweg 19
  www.amt-nordsee-treene.de
  ☎ (0 48 41) 9 92-2 33
  25866 Mildstedt
  @ k.schoettler-martin@amt-nordsee-treene.de

- **Amt Südtondern**
  Sylke von Kamlah-Emmermann
  Marktstraße 2
  www.amt-suedtondern.de
  ☎ (0 46 61) 6 01-4 31
  25899 Niebüll
  @ gleichstellungsbeauftragte@amt-suedtondern.de

- **Gemeinde Sylt**
  Andrea Dunker
  Maybachstraße 2
  www.gemeinde-sylt.de
  ☎ (0 46 51) 8 51-0
  25980 Sylt/OT Westerland
  @ gleichstellungsbeauftragte@gemeinde-sylt.de

- **Amt Mittleres Nordfriesland**
  Christine Friedrichsen
  Theodor-Storm-Straße 2
  www.amnf.de
  ☎ (0 46 71) 91 92-89
  25821 Bredstedt
  @ c.friedrichsen@amnf.de

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

- **Amt Eiderstedt**
  Dörte Rickerts
  zuständig für Eiderstedt und St. Peter-Ording
  www.amt-eiderstedt.de
  ☎ (0 48 62) 85 41
  @ rickerts@t-online.de

- **Stadt Tönning**
  Elena Adam
  Am Markt 1
  www.toenning.de
  ☎ (0 48 61) 6 14-10
  25832 Tönning
  @ gleichstellungsbeauftragte@stadt-toenning.de

- **Amt Föhr – Amrum** NN.

- **Amt Viöl** NN.

Literaturhinweise

Folgende Informationsschriften sind ebenfalls kostenlos bei den Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Nordfriesland und regelmäßig bei den vorgenannten Beratungsstellen erhältlich:

Baby unterwegs – Rechte und Hilfen für werdende Mütter und Väter
Kreis Nordfriesland, Gleichstellungsbüro, Marktstraße 6, 25813 Husum

Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 0180 5778090 • Fax: 0180 5778094
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Der Unterhaltsvorschuss
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 0180 5778090 • Fax: 0180 5778094
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 0180 5778090 • Fax: 0180 5778094
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Rentenratgeber für Frauen
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 0180 5778090 • Fax: 0180 5778094
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Elterngeld und Elternzeit
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 0180 5778090 • Fax: 0180 5778094
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Schwangerschaftsberatung § 218
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 0180 5778090 • Fax: 0180 5778094
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

allein erziehend – Tipps und Informationen
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 0180 5778090 • Fax: 0180 5778094
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Liebe entsteht nicht aus Zwang
Eine Information der Frauenberatungsstelle/ des Frauennotrufs Husum und Niebüll, der Migrationssozialberatung des Kreises Nordfriesland, der Gleichstellungsbeauftragten des Kreises Nordfriesland und der Stadt Husum

Diese Broschüre ist ein Projekt folgender Gleichstellungsbeauftragten:

Kreis Nordfriesland

Stadt Husum

Stadt Tönning

Amt Eiderstedt

Amt Mittleres Nordfriesland

Amt Nordsee-Treene

Amt Pellworm

Amt Südtondern

Gemeinde Sylt

www.gleichstellung.nordfriesland.de